

PROTOKOLL
der
öffentlichen Sitzung des
Gemeinderates

vom

27.06.2024

im BRUNO-Festsaal, Franz Weiss-Platz 7

Sitzungsbeginn: 19:01 Uhr

Sitzungsende: 20:27 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Bgm Dr. Andreas Linhart SPÖ

Stv. Vorsitzender:

Vbgm Matthias Müller SPÖ

Mitglieder:

Gf GRin Renate Feiks	SPÖ
GRin Claudia Greger-Eymann	SPÖ
GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel	SPÖ
GRin DI Christine Hausknotz	NEOS
GR Franz Haydn	ÖVP
GRin Katharina Hiermann	GRÜNE
Gf GRin Sabine Hiermann	GRÜNE
GR DI Manfred Komposch	NEOS
GR KR Ing. Robert Krickl	SPÖ
GRin Mag. Andrea Lorenz	GRÜNE
Gf GR Mag. Stefan Maier	ÖVP
GR Laurenz Miksch	GRÜNE

GRin Susanne Miksch	GRÜNE
Gf GR Martin Niegl	ÖVP
GR Ing. Markus Pallanits	ÖVP
Gf GR Oliver Prosenbauer	ÖVP
GR Mst. Mario Rosensteiner	WIR
Gf GRin Gabriele Schiener	SPÖ
Gf GRin Helga Schlechta	ÖVP
Gf GR DI Dr. Christian Schmitzer	NEOS
GRin Daniela Ina Schneider	ÖVP
GR Martin Schödl	SPÖ
Gf GRin Martina Schrempf	SPÖ
GRin Ulrike Schuster	SPÖ
GRin Monika Sieber	SPÖ
GRin Pia Dagmar Skala	ÖVP
GRin Christiane Stefancsich	ÖVP
Gf GRin Gabriele Steiner	SPÖ
GRin Milica Theil	ÖVP
GR David-Alessandro Wareka	FPÖ
GRin Silvia Weginger	SPÖ
GR DI (FH) Michael Wukowits	SPÖ
GR Erdem Yakin	SPÖ
Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA	SPÖ

Schriefführerin:

Christine Wiemann

Weiterer Anwesender:

AL Michael Markus, LL.M.

Entschuldigt und abwesend war:

Mitglied:

GR Peter Lackner (E-Mail vom 25.06.2024)	ÖVP
---	-----

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Bgm Dr. Andreas LINHART

- 4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters

Gf GRin Martina SCHREMPF

- 5 Finanzen
 - 5.1 Gebührenbremse – Verteilung Zweckzuschuss des Bundes FIN/863/2024
 - 5.2 Adaptierung Förderrichtlinie für Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone 2024 FIN/858/2024
 - 5.3 Adaptierung Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen FIN/864/2024

Gf GRin Gabriele SCHIENER

- 6 Liegenschaften und Projekte
 - 6.1 Heideteich - Pachtgrundstück 27 - Neuvergabe GLV/631/2023
 - 6.2 Vertragsverlängerung Mietvertrag EZ1303, Wienerstraße 55 GLV/804/2024
 - 6.3 Mietvertrag TC Brunn GLV/789/2024
 - 6.4 Errichtung einer Wärmepumpe durch Privathaushalt auf öG - Grundsatzbeschluss GLV/799/2024
 - 6.5 Sanierung der gemeindeeigenen Wohnung Josef Hof-Gasse 2/4 - nachträglicher Kostenbeschluss GLV/793/2024
 - 6.6 Mietenanpassung für Gemeindewohnungen 2024/2025 GLV/800/2024

- 6.7 Einleitung eines neuerlichen Vergabeverfahrens entsprechend dem BVerG 2018 auf Grundlage des Inhalts der bereits erfolgten Ausschreibung unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des NÖ LVwG - "Haus der Kinder und Vereine" GLV/764/2024

Gf GRin Gabriele STEINER

- 7 Soziales und Gesundheit
- 7.1 BH Mödling Pfingstsammlung 2024 - Subventionsansuchen SIB/944/2024

Gf GRin Renate FEIKS

- 8 Kunst und Kultur

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

- 9 Familie und Sport
- 9.1 Nicht öffentliche Spielplätze - Sanierungen - Kostenbeschluss GLV/796/2024
- 9.2 Zweifach-Sporthalle - Subvention Kraftsportklub Brunn am Gebirge - Kostenbeschluss GLV/797/2024
- 9.3 Verrechnung der Preise des Essens in den NÖ Landeskindergärten SIB/947/2024

Vbgm Matthias MÜLLER

- 10 Verwaltung und Digitalisierung
- 10.1 Änderung der Nebengebührenordnung für Eintritte ab 01.01.1997 PER/145/2024

Gf GR DI Dr Christian SCHMITZER

- 11 Verkehr
- 11.1 Verlängerung PostbusShuttle um 1 Jahr WIH/167/2024
- 11.2 Erhaltungserklärung Radweg Feldstraße WIH/168/2024

Gf GRin Helga SCHLECHTA

- | | | |
|------|--|--------------|
| 12 | Volksschulen und Bildung | |
| 12.1 | Volksschule Wienerstraße, Ende der Leasingfinanzierung für den Um- und Zubau/Aufstockung | GLV/783/2024 |
| 12.2 | Volksschule Schubert-Straße - Bodenkühlung - Kostenbeschluss | GLV/803/2024 |
| 12.3 | Verrechnung der Preise des Essens in den Horten und der VS-Nachmittagsbetreuung | SIB/946/2024 |

Gf GR Mag. Stefan MAIER

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 13 | Bauen und Raumplanung | |
| 13.1 | Umstieg von GeoOffice auf WebOffice inkl. Naturstandsaktualisierung des gesamten Gemeindegebietes | BAU/247/2024 |
| 13.2 | BM für Landesverteidigung, Ansuchen um Änderung der Bebauungsbestimmungen, Alexander Groß-Gasse | BAU/263/2024 |
| 13.3 | Verordnung einer Bausperre für die Erweiterung der Schutz-zonen | BAU/249/2024 |
| 13.4 | Verordnung einer Bausperre für das Bauland-Wohngebiet entlang der Wienerstraße | BAU/248/2024 |
| 13.5 | Verordnung FWP-Änderung, Pechhüttenbrunnengasse 4-10 | BAU/252/2024 |
| 13.6 | Verordnung FWP-Änderung im Bereich zwischen Otto Mauer-Gasse und Lolar Solar-Straße | BAU/253/2024 |
| 13.7 | Verordnung BBP-Änderung, Pechhüttenbrunnengasse 4-10 | BAU/254/2024 |
| 13.8 | Verordnung BBP-Änderung, Änderung der Straßenfluchtlinie Otto Mauer-Gasse | BAU/255/2024 |
| 13.9 | Verordnung BBP-Änderung, Änderung bzw. Streichung Bau-fluchtlinie Kesslerweg | BAU/256/2024 |
| 13.10 | Verordnung BBP-Änderung, Änderung der Straßenfluchtlinie B12a, XXXLutz | BAU/257/2024 |
| 13.11 | Verordnung BBP-Änderung, Änderung der Schutzzonenkategorie Wienerstraße 30 | BAU/258/2024 |

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 13.12 | Verordnung BBP-Änderung, Änderung bzw. Streichung der Bau-fluchtlinie Pöllangraben | BAU/259/2024 |
| 13.13 | Verordnung Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge | BAU/260/2024 |

Gf GR Martin NIEGL

- | | | |
|------|--|--------------|
| 14 | Infrastruktur und Abfallwirtschaft | |
| 14.1 | Waterloo Meter - Software für die Wasserzählerverwaltung | BAU/242/2024 |
| 14.2 | Erweiterung der bestehenden Lizenzen für die Telefonanlage des Wasserwerkes | BAU/244/2024 |
| 14.3 | Änderung der Wasserabgabenordnung per 01.10.2024 | BAU/245/2024 |
| 14.4 | Herstellung eines Schmutzwasserkanals in der Feldstraße | BAU/240/2024 |
| 14.5 | Mag. Angelika F., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben (Dringlichkeitsantrag) | BAU/264/2024 |
| 14.6 | Ing. Christian L., Abschluss von Verträgen für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben (Dringlichkeitsantrag) | BAU/265/2024 |
| 14.7 | Ing. Johannes L., Abschluss von Verträgen für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach (Dringlichkeitsantrag) | BAU/266/2024 |

Gf GR Oliver PROSENBAUER

- | | | |
|----|--------------------------|--|
| 15 | Wirtschaft und Tourismus | |
|----|--------------------------|--|

Gf GRin Sabine HIERMANN

- | | | |
|------|--|--------------|
| 16 | Umwelt | |
| 16.1 | Hundeabgabe - Ansuchen um Therapiehundeförderung - B. K. | SIB/937/2024 |

Bgm Dr. Andreas LINHART

- | | | |
|------|--|--------------|
| 17 | Energie und Nachhaltigkeit | |
| 17.1 | Ersatzanschaffung einer Pritsche mit erhöhter Nutzlast - Kostenbeschluss | WIH/173/2024 |

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates zur heutigen Sitzung. (Zuhörerinnen und Zuhörer sind heute nicht anwesend). Diese Sitzung wurde durch die Gemeindevorstandssitzung am 18.06.2024 vorbereitet. An der Teilnahme zur heutigen Sitzung ist GR Peter Lackner entschuldigt. Bgm Dr. Andreas Linhart stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Es gibt folgende Änderungen zur Tagesordnung:

TOP 2.9 (nicht öffentlicher Teil) wird abgesetzt.

Folgende Anträge gemäß § 46 (3) NÖGO 1973 sind, versehen mit einer Begründung der Dringlichkeit, vor Sitzungsbeginn eingebracht worden:

Dringlichkeitsantrag:

Eingebracht von der Volkspartei Brunn am Gebirge
„Tempo 30 vor Schulen und Kindergärten“:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister auffordern, vor den beiden Volksschulen, der Mittelschule und allen Kindergärten eine Tempo 30 Zone zu verordnen.

Die Tempo 30 Zone ist wichtig für die Sicherheit, vor allem dort, wo vermehrt mit Kindern zu rechnen ist. Da der Zuzug in den letzten Jahren enorm zugenommen hat, ist auch das Verkehrsaufkommen gestiegen. Die Straßen in Brunn sind deutlich stärker befahren als noch vor einigen Jahren und damit ist auch das Gefahrenpotential gestiegen. Tempo 30 wird hier für die notwendige Sicherheit sorgen und damit die Lebensqualität in Brunn für unsere Familien erhalten.

Begründung der Dringlichkeit:

Da im Juli 2024 die Reform der Straßenverkehrsordnung in Kraft treten soll, die eine Geschwindigkeitsreduktion insbesondere vor schutzbedürftigen Bereichen erleichtert, kann der Antrag auf Tempo 30 rasch umgesetzt werden und noch vor Schulbeginn in Kraft treten.

Stefan Maier eh., F. Haydn eh., Milica Theil eh., Oliver Prosenbauer eh., Helga Schlechta eh., Pia Skala eh., Christiane Stefancsich, Daniela Schneider eh., Martin Niegl eh.

Der Vorsitzende lässt diesen Antrag (Beilage ./6) nicht als Dringlichkeitsantrag zu, da die Zuständigkeit des Gemeinderates dafür nicht gegeben ist.

Dringlichkeitsantrag:

Vom Bürgermeister:

„Greenreb Ltd., Beschädigung der Wasserleitung und des Kanals in der Wienerstraße, Abschluss eines Vergleiches“, VER/522/2024

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 27.06.2024 als TOP 1.2 (nicht öffentlicher Teil) „Greenreb Ltd., Beschädigung der Wasserleitung und des Kanals in der Wienerstraße, Abschluss eines Vergleiches“ zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Das abschließende Gespräch mit den Schädigern fand am 25.06. statt, das schriftliche Vergleichsangebot wurde am 26.06. vorgelegt. Es konnte somit keine Vorberatung erfolgen. Zudem ist das Angebot der Schädiger bis 05.07. befristet.

Bgm Linhart eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Greenreb Ltd., Beschädigung der Wasserleitung und des Kanals in der Wienerstraße, Abschluss eines Vergleiches“, VER/522/2024, zuerkannt wird.

Beschluss:

Dem Antrag „Greenreb Ltd., Beschädigung der Wasserleitung und des Kanals in der Wienerstraße, Abschluss eines Vergleiches“, VER/522/2024 (Beilage ./7) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 1.2 behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Dr. Andreas Linhart:

JA-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	11 (GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, gf GR Oliver Prosenbauer, gf GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Ina Schneider, GRin Pia Dagmar Skala, GRin Christiane Stefanicsich, GRin Milica Theil, alle ÖVP, GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)
Enthaltung:	0

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR Martin Niegl, Referat für Infrastruktur:
„Mag. Angelika F., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, BAU/264/2024

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 27.06.2024 als TOP 14.5 „Mag. Angelika F., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund des Starkregenereignisses am 08.06.2023 sowie der Verzögerungen bei der Errichtung des Hochwasserschutzbeckens am Oberlauf des Hochleitenbaches wurde vom Bürgermeister, Herrn Andreas Linhart, empfohlen, die vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen am Pöllangraben zu evaluieren bzw. zu verbessern. Die finalisierenden Gespräche für den Ankauf des u.a. Grundstückes fanden erst nach Erstellung der Tagesordnung statt.

Gf GR Martin Niegl eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Mag. Angelika F., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, BAU/264/2024, zuerkannt wird.

Beschluss:

Dem Antrag „Mag. Angelika F., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, BAU/264/2024 (Beilage ./8) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 14.5 behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Dringlichkeitsantrag von gf GR Martin Niegl zu BAU/264/2024:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimme:	0
Enthaltung:	0

Dringlichkeitsantrag:

Von Gf GR Martin Niegl, Referat für Infrastruktur:
„Ing. Christian L., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, BAU/265/2024

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 27.06.2024 als TOP 14.6 „Ing. Christian L., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund des Starkregenereignisses am 08.06.2023 sowie der Verzögerungen bei der Errichtung des Hochwasserschutzbeckens am Oberlauf des Hochleitenbaches wurde vom Bürgermeister, Herrn Andreas Linhart, empfohlen, die vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen am Pöllangraben zu evaluieren bzw. zu verbessern. Die finalisierenden Gespräche für den Ankauf bzw. Verkauf der u.a. Grundstücke fanden erst nach Erstellung der Tagesordnung statt.

Gf GR Martin Niegl eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Ing. Christian L., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, BAU/265/2024, zuerkannt wird.

Beschluss:

Dem Antrag „Ing. Christian L., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben“, BAU/265/2024 (Beilage ./9) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 14.6 behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Dringlichkeitsantrag von Gf GR Martin Niegl zu BAU/265/2024:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimme:	0
Enthaltung:	0

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR Martin Niegl, Referat für Infrastruktur:
„Ing. Johannes L., Abschluss von Verträgen für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach“, BAU/266/2024

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 27.06.2024 als TOP 14.7 „Ing. Johannes L., Abschluss von Verträgen für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach ist es notwendig Grundstücke anzukaufen. Die finalisierenden Gespräche für den Ankauf bzw. Verkauf der u.a. Grundstücke fanden erst nach Erstellung der Tagesordnung statt.

Gf GR Martin Niegl eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Ing. Johannes L., Abschluss von Verträgen für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach“, BAU/266/2024, zuerkannt wird.

Beschluss:

Dem Antrag „Ing. Johannes L., Abschluss von Verträgen für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach“, BAU/266/2024 (Beilage ./10) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 14.7 behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Dringlichkeitsantrag von gf GR Martin Niegl zu BAU/266/2024:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimme:	0
Enthaltung:	0

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

Gf GR Mag. Stefan Maier, GR Mst Mario Rosensteiner

Protokollierte Wortmeldung von GR Mst Mario Rosensteiner zum Dringlichkeitsantrag der Volkspartei Brunn am Gebirge:

„Laut NÖ Gemeindeordnung kann jeder Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag stellen und der Gemeinderat stimmt ab, ob dieser zugelassen wird oder nicht.“

2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen zu den Verhandlungsschriften vom 29.04.2024 eingebracht wurden, gelten die Protokolle als genehmigt.

3 Bericht des Prüfungsausschusses

Für diesen Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister das Wort an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR David Alessandro Wareka. Die Berichte bzw. Stellungnahmen sind dem Protokoll angeschlossen (Beilagen ./12, ./12a, ./12b, ./13, ./13a, ./14, ./14a, ./14b).

Bgm Dr. Andreas LINHART

4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner informiert uns im Mai darüber, dass im Rahmen der Initiative „Kinosommer NÖ 2024“ ein Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ von € 8.000,00 zur Verfügung gestellt wird.

Unserer öffentlichen Bibliothek wird ein Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ von € 1.000,00 als Projektförderung (Büchereiprojekt „Medienankauf“ 2024) zur Verfügung gestellt.

Die Agrarmarkt Austria gewährt uns nach Prüfung der erforderlichen Förderungsvoraussetzungen durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH einen Förderungsbetrag von € 26.522,00 für die Radinfrastruktur – „Radhighway“ Südbahn.

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister und Landesrat Mag. Sven Hergovich teilen uns im April mit, dass folgendes Neubauvorhaben bewilligt wurde:

- SG Neue Heimat
Brunn am Gebirge, BT II, Rennweg 73, Haus 19 Nord und Süd, 36 WE

LH-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf freut sich uns am 18.06.2024 mitteilen zu können, dass die Landesmittel für das Projekt „Stadterneuerungskonzept-Erstellung“ im Zuge der NÖ Dorf- und Stadterneuerung von € 8.700,00 gesichert sind.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner teilt uns mit, in der Sitzung der NÖ Landesregierung den Antrag für Bedarfszuweisungsmittel für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge von € 120.000,00 für Sportplatz, € 130.000,00 für Straßen- und Brückenbau und € 120.000,00 für Veranstaltungshalle eingebracht zu haben.

Um Kenntnisnahme der Berichte wird ersucht.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Gf GRin Martina SCHREMPF

5 Finanzen

5.1 Gebührenbremse – Verteilung Zweckzuschuss des Bundes

Sachverhalt:

In der Richtlinie für die „Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse“ wird der nach dem Bundesgesetz an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, festgelegte Zuschuss bzw. in weiterer Folge die Weitergabe dieses Zweckzuschusses an die NÖ Gemeinden sowie durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände an die gebührenpflichtigen Haushalte abgehandelt.

Der Gemeinderat hat diesbezüglich einen Beschluss zu fassen, unter Zugrundelegung welchen Verteilungsschlüssels die Zuschüsse an die gebührenpflichtigen Haushalte auszuschütten sind.

Folgende Punkte müssen dabei eindeutig definiert werden:

- Betrag des Zweckzuschusses nach Anlage 1 der Richtlinie (Aufteilung der Zuschüsse je Gemeinde)
- Festlegung eines oder mehrerer Gebührenhaushalte (§ 3 Abs. 1)
- Festlegung der Variante der Verteilung mitsamt der in der jeweiligen Variante enthaltenen Eckdaten
- Festlegung des Empfängerkreises für den Zweckzuschuss (§ 3 Abs. 3)
- Festlegung der Höhe des Zweckzuschusses je nach gewählter Variante
- erforderlichenfalls die Anordnung der Durchführung über den Gemeindeverband

Es wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge möge beschließen:

- 1) Der Betrag des Zweckzuschusses nach Anlage 1 der Richtlinie beträgt € 201.994,00.
- 2) Für die Aufteilung des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte wird der Gebührenhaushalt 851 „Abwasserbeseitigung“ festgelegt.
- 3) Es wird die Variante 2 – nach Anteil an Gebührenhöhe – festgelegt;
Die Eckdaten lauten wie folgt:

Kriterium	Wert
Summe Vorschreibung Kanalbenutzungsgebühr Quartalsbetrag mit Stand Februar	€ 700.344,74

- 4) Als Empfängerkreis für den Zweckzuschuss werden die gebührenpflichtigen Haushalte, die zum Stichtag 01.02.2024 Kanalbenutzungsgebühren entrichtet haben, festgelegt. Betriebe und Unternehmen gelten ebenfalls als gebührenpflichtige Haushalte. Der Zweckzuschuss wird im Zuge einer Vorschreibung (Lastschriftanzeige) in Abzug gebracht. Der Betrag wird auf der Vorschreibung mit dem Text „Zweckzuschuss Gebühren 2024“ ausgewiesen.
- 5) Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt € 0,29 je € 1,00 vorgeschriebener Kanalbenutzungsgebühr und errechnet sich aus den folgenden Kriterien:

Kriterium	Wert
[1] Zuschuss an die Gemeinde gem. Anlage 1 der Richtlinie	Siehe unter 1.
[2] Summe der Kanalbenutzungsgebühr im Quartal mit Stand Februar	Siehe Tabelle unter 3.
[3] Zuschuss je Einheit in [€/€ 1,0]	€ 0,29

nach der Formel: $[3] = [1] / [2]$

- 6) Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling) wird mit der Durchführung der Verteilung des Zweckzuschusses in der Form beauftragt, dass bei den gebührenpflichtigen Haushalten um die Anteile der Zweckzuschüsse weniger an Gebühren einzuheben ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge beschließt:

- 1) Der Betrag des Zweckzuschusses nach Anlage 1 der Richtlinie beträgt € 201.994,00.
- 2) Für die Aufteilung des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte wird der Gebührenhaushalt 851 „Abwasserbeseitigung“ festgelegt.
- 3) Es wird die Variante 2 – nach Anteil an Gebührenhöhe – festgelegt;
Die Eckdaten lauten wie folgt:

Kriterium	Wert
Summe Vorschreibung Kanalbenützungsgebühr Quartalsbetrag mit Stand Februar	€ 700.344,74

- 4) Als Empfängerkreis für den Zweckzuschuss werden die gebührenpflichtigen Haushalte, die zum Stichtag 01.02.2024 Kanalbenützungsgebühren entrichtet haben, festgelegt. Betriebe und Unternehmen gelten ebenfalls als gebührenpflichtige Haushalte. Der Zweckzuschuss wird im Zuge einer Vorschreibung (Lastschriftanzeige) in Abzug gebracht. Der Betrag wird auf der Vorschreibung mit dem Text „Zweckzuschuss Gebühren 2024“ ausgewiesen.
- 5) Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt € 0,29 je € 1,00 vorgeschriebener Kanalbenützungsgebühr und errechnet sich aus den folgenden Kriterien:

Kriterium	Wert
[1] Zuschuss an die Gemeinde gem. Anlage 1 der Richtlinie	Siehe unter 1.
[2] Summe der Kanalbenützungsgebühr im Quartal mit Stand Februar	Siehe Tabelle unter 3.
[3] Zuschuss je Einheit in [€/€ 1,0]	€ 0,29

nach der Formel: $[3] = [1] / [2]$

- 6) Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling) wird mit der Durchführung der Verteilung des Zweckzuschusses in der Form beauftragt, dass bei den gebührenpflichtigen Haushalten um die Anteile der Zweckzuschüsse weniger an Gebühren einzuheben ist.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
 Nein-Stimme: 0
 Enthaltung: 0

5.2 Adaptierung Förderrichtlinie für Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone 2024

Sachverhalt:

Im Zuge eines weiteren Berichts in der Gemeindezeitung soll das Wording für die bereits im Gemeinderat am 14.12.2023 beschlossene „Richtlinie für Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone 2024“ sowie das dazugehörige Formular zum Ansuchen um Gemeindeförderung wie folgt abgeändert werden:

In der Richtlinie:

„(1/3 der Kosten, jedoch maximal € 300,00)“ ersetzt „(€ 300,00, jedoch maximal 1/3 der Kosten)“

Im Formular zum Ansuchen:

„(1/3 der Kosten, jedoch max. € 300,00)“ ersetzt „(€ 300,00, jedoch max. 1/3 der Kosten)“

Bis dato wurde das Wording der Richtlinie gemäß gelesen, verstanden und den Anforderungen entsprechend bearbeitet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Änderung des Wording wie folgt zustimmen:

In der Richtlinie für Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone 2024“:

„(1/3 der Kosten, jedoch maximal € 300,00)“ ersetzt „(€ 300,00, jedoch maximal 1/3 der Kosten)“

Im Formular zum Ansuchen:

„(1/3 der Kosten, jedoch max. € 300,00)“ ersetzt „(€ 300,00, jedoch max. 1/3 der Kosten)“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Wording wie folgt zu:

In der Richtlinie für Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone 2024“: „(1/3 der Kosten, jedoch maximal € 300,00)“ ersetzt „(€ 300,00, jedoch maximal 1/3 der Kosten)“ (Beilage ./15)

Im Formular zum Ansuchen:

„(1/3 der Kosten, jedoch max. € 300,00)“ ersetzt „(€ 300,00, jedoch max. 1/3 der Kosten)“ (Beilage ./15a)

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimme:	0
Enthaltung:	0

5.3 Adaptierung Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen

Sachverhalt:

Die Abteilung Bürgerservice hat die „Richtlinien für die Verwaltung von Spenden und Gutscheinen“ erarbeitet.

Die bereits beschlossenen, ab 01.04.2024 gültigen, Richtlinien, wurden von der Abteilung Bürgerservice wie folgt adaptiert und sollen ab 01.07.2024 in Kraft treten:

Der Gemeindevorstand ermächtigt den Bürgermeister, Beträge bis € 1.500,00 zur Auszahlung anzuordnen. Höhere Beträge sind vor der Auszahlung im Gemeindevorstand zu beschließen.

Dem Gemeindevorstand ist in der nächsten Sitzung ein Bericht über alle Auszahlungen zu legen.

Die Administration (Punkt II der Richtlinien) und Verwaltung erfolgt über und durch die Abteilung Bürgerservice.

Die „Richtlinien für die Verwaltung von Spenden und Gutscheinen“ sollen auf der Homepage der Gemeinde einsehbar sein.

Der Spendenstand zum 31.05.2024 beträgt € 17.254,14.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die adaptierten „Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen“ ab 01.07.2024 beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die adaptierten „Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen“ ab 01.07.2024 (Beilage ./16).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6 Liegenschaften und Projekte

6.1 Heideteich - Pachtgrundstück 27 - Neuvergabe

Sachverhalt:

Herr Gerhard Wörister, geb. 12.09.1936, verstorben am 28.05.2023 mietete das Pachtgrundstück Heideteich Nr. 27, Parzelle Nr. 1359/5, inneliegend der EZ 2738. Dieser Mietvertrag endet automatisch durch den Tod des Mieters ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Am 07.11.2023 langte das Schätzgutachten vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Immobilienwesen Herrn Nikolaus Klenka ein.

Am 30.11.2023 wurden jene Personen angeschrieben welche auf der Warteliste für Pachtgärten standen. Diese wurden ersucht bis zum Jahresende ihr Interesse für dieses Pachtgrundstück schriftlich zu bekunden.

Herr Deni Pendic war der einzige, der sein Interesse an dem Grundstück schriftlich kundtat.

Am 16.02.2024 fand ein Gespräch mit Herrn Pendic statt. Hier wurde nochmals das Interesse zu den üblichen Konditionen bekundete.

Ergänzender Sachverhalt:

Am Montag dem 08.04.2024 fand um 9:00 Uhr eine Besichtigung vor Ort mit Herrn Pendic und der Gemeindeverwaltung statt. Bei diesem Termin wurde Herr Pendic ersucht seine finale Zustimmung zur Anmietung nochmals binnen 3 Wochen bekannt zu geben.

Nach Ablauf der Frist wurde Herr Pendic nochmals per Mail kontaktiert jedoch ohne Reaktion von Herrn Pendic.

Anfang März hat sich der Rechtsanwalt von Herr Boris Worister gemeldet und unter anderem darüber informiert, dass Herr Hareth Albeithani an der Anmietung Interesse hätte.

Herr Albeithani war auf der Liste der Interessenten und hat mit Mail vom 03.04.2024 glaubwürdig versichert, dass er die Benachrichtigung nicht erhalten hat. Sein Interesse an der Anmietung des Pachtgrundstückes besteht nach wie vor.

Mietobjekt ist die Nr. 27 im Ausmaß von insgesamt 487 m².

Der Mietvertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Er endet daher mit 30.06.2034, ohne dass er einer Kündigung bedarf.

Der Mietzins beträgt Euro 1,93 pro m², sohin € 939,91 zzgl. einer allfälligen Umsatzsteuer

Geänderter Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vergabe des Pachtgrundstücks 27 am Heideteich an Herrn Albeithani zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Pachtgrundstücks 27 am Heideteich an Herrn Albeithani zu (Beilage ./17).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.2 Vertragsverlängerung Mietvertrag EZ1303, Wienerstraße 55

Sachverhalt:

RAG Immobilienverwertungs GmbH und der Mieter R&W Spedition Logistik GmbH haben am 17.07.2017 einen Mietvertrag über die Liegenschaft EZ 1303, GSt-Nr. 1343/1, 1343/3, 1343/4, 1343/5 und 1343/6, KG 16105 Brunn am Gebirge, mit der Adresse 2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 55, abgeschlossen.

Dieser Mietvertrag wurde mehrfach verlängert und läuft mit 30.06.2024 aus.

Seitens des bestehenden Mieter R&W Spedition Logistik GmbH besteht der Wunsch das am 30.06.2024 auslaufende Mietverhältnis einvernehmlich um drei Monate sohin bis 30.9.2024 zu gleichbleibenden Konditionen (Miete € 10.000,00 je Monat) zu verlängern um eine geordnete Übersiedlung vornehmen zu können.

Seitens der beiden Miteigentümer der ggst. Liegenschaft und Objekt findet dieser Wunsch des Mieters Zustimmung und allfällige Maßnahmen im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung dieser Liegenschaft bleiben von dieser Vertragsverlängerung unberührt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vertragsverlängerung mit R&W Spedition Logistik GmbH um drei Monate sohin bis zum 30.9.2024 zu gleichbleibenden Konditionen (Miete € 10.000,00 je Monat) zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vertragsverlängerung mit R&W Spedition Logistik GmbH um drei Monate sohin bis zum 30.09.2024 zu gleichbleibenden Konditionen (Miete € 10.000,00 je Monat) zu (Beilage ./18).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.3 Mietvertrag TC Brunn

Sachverhalt:

Aufgrund des Auslaufens des Mietvertrags der Liegenschaft Gst. 1535 (EZ 2738, KG 16105) Brunn am Gebirge, auf dem sich das Clubhaus sowie die Nebengebäude und die Tennisplätze des TC Brunn befinden, liegt dieser zum Neuabschluss nun vor.

Nach erfolgten Verhandlungen mit den Funktionären des TC Brunn, konnte eine adäquate Erhöhung des indexierten Mietzinses ausgehandelt werden, welcher langfristig die getätigten Investitionen am Mietobjekt abdeckt.

Mit dem nunmehr vorliegenden Mietvertrag wird der langfristige Fortbestand des Tennisclub sichergestellt.

Die Eckpunkte des Vertrages gestalten sich wie folgt:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| • Beginn des Mietverhältnisses | 1. Jänner 2025 |
| • Kündigungsfrist | 6 Monate |
| • Kündungsverzicht bis | 31. Dezember 2035 |
| • Mietzins | € 4.800,00 inkl. Ust./Jahr |

Antrag:

Der Gemeinderat möge, dem Abschluss des neuen Mietvertrags zur Liegenschaft Gst. 1535 (EZ 2738, KG 16105) in Brunn am Gebirge auf welchem der TC Brunn sein Clubhaus sowie Nebengebäude und Tennisplätze hat und betreibt, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt, dem Abschluss des neuen Mietvertrags zur Liegenschaft Gst. Nr. 1535 (EZ 2738, KG 16105) in Brunn am Gebirge auf welchem der TC Brunn sein Clubhaus sowie Nebengebäude und Tennisplätze hat und betreibt, zu (Beilage ./19).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.4 Errichtung einer Wärmepumpe durch Privathaushalt auf öG - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Frau Eva Gruber, Eigentümerin des Gst. Nr. 1593/17, EZ 3966, Krottenbachgasse 23, plant die Installation einer Luft-Wärmepumpe. Frau Eva Gruber stellt mit Schreiben vom 30.04.2024 den Antrag die Wärmepumpe auf dem vor ihrem Wohnhaus befindlichen öffentlichen Grünstreifen Grundstück Nr. 1593/1, EZ 4000, aufstellen zu dürfen.

Für die Nutzung der Fläche wäre ein Sondernutzungsvertrag mit Frau Eva Gruber abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Eva Gruber, Gst. Nr. 1593/17, EZ 3966, für die Errichtung einer Wärmepumpe auf einer Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstück Nr. 1593/1, EZ 4000, nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Frau Eva Gruber, Gst. Nr. 1593/17, EZ 3966, für die Errichtung einer Wärmepumpe auf einer Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Gst. Nr. 1593/1, EZ 4000, nicht zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.5 Sanierung der gemeindeeigenen Wohnung Josef Hof-Gasse 2/4 - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Die Hausverwaltung Neue Heimat hat uns mitgeteilt, dass sich die frei gewordene Wohnung Josef Hof-Gasse 2/4 in einem abgewohnten Zustand befindet (durchgehend vermietet seit 1985) und vor der Weitervermietung Sanierungsarbeiten erforderlich sind.

Im Zuge der Sanierung sollen die Wände, Böden und Türblätter saniert werden. Das Angebot der Firma Gschladt beläuft sich auf € 24.101,40 inkl. USt.

Durch die Fa. Gawahei sollen die bestehenden Sanitäranlagen sowie die Heizungsanlage erneuert werden. Die Kosten der Firma Gawahei belaufen sich auf € 11.669,36 inkl. USt.

Die Kosten der Fa. Zapletal für die Sanierung der E-Installationen und die Montage von Rauch- und Kohlenmonoxidwarnmeldern beläuft sich auf € 5.923,02 inkl. USt.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Gemeindewohnung Josef Hof-Gasse 2/4 belaufen sich auf € 41.693,78 inkl. USt.

Um die Arbeiten so rasch wie möglich durchzuführen, jedenfalls vor einem Sommerurlaub der Firmen, wurde mittels Parteienübereinkommen die Sanierungskosten freigegeben.

Haushaltsüberwachung vom: 31.05.2024 -

08:32:04

Haushaltsstelle: 1/853600-614400/000

Haus 06 Josef Hofgasse 2 - Instandhaltung von Gebäuden Investitionen

Voranschlag:	€	35.700,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	35.700,00

Die Mehrkosten werden durch Einsparungen bei anderen Gemeindewohnungen gedeckt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierung der gemeindeeigenen Wohnung Josef Hofgasse 2/4 zu Gesamtkosten von € 41.693,78 inkl. USt., nachträglich (Parteienübereinkommen) zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der gemeindeeigenen Wohnung Josef Hofgasse 2/4 zu Gesamtkosten von € 41.693,78 inkl. USt., nachträglich (Parteienübereinkommen) zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.6 Mietenanpassung für Gemeindewohnungen 2024/2025**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatsitzung vom 14.12.2023 wurde die Mietpreislöscher bis zum 01.07.2024 beschlossen.

Aufgrund der unveränderten inflationären Situation und der angespannten Marktlage, ist es gerechtfertigt die Mietpreislöscher bis zum 01.07.2025 weiterzuerfolgen und erst im Anschluss und in Absprache mit der Neuen Heimat anzupassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Mietpreisbremse bis zum 01.07.2025 weiterverfolgen und erst im Anschluss einer Anpassung der indexgesicherten Mieten von Gemeindewohnungen zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mietpreisbremse bis zum 01.07.2025 weiter zu verfolgen und erst im Anschluss einer Anpassung der indexgesicherten Mieten von Gemeindewohnungen zuzustimmen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.7 Einleitung eines neuerlichen Vergabeverfahrens entsprechend dem BVerG 2018 auf Grundlage des Inhalts der bereits erfolgten Ausschreibung unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des NÖ LVwG - "Haus der Kinder und Vereine"

Geänderter Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, das erste Vergabeverfahren zu widerrufen und ein neuerliches Vergabeverfahren unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes für Vergaberecht und eines fachlichen Experten nach den Bestimmungen des BVerG 2018 auf Grundlage der bereits erfolgten Ausschreibung und unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des NÖ LVwG einzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 beschlossen, die Kanzlei Krist Bubits Rechtsanwälte OG unter Beiziehung des Architekturbüros Chromy und Schneider ZT GmbH für die Begleitung des Vergabeverfahrens Planung und ÖBA „Haus der Kinder und Vereine“ zu beauftragen.

Seitens Dr. Krist wurde dazu empfohlen, ein zweistufiges Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich nach dem BVerG 2018 durchzuführen.

Hierzu wurden von Dr. Krist Teilnahmeunterlagen für die 1. und für die 2. Verfahrensstufe ausgearbeitet. Die Letztfassung wurde am 26. Juni 2024 vorgelegt.

Inhaltlich ergeben sich zum ersten Verfahren folgende Änderungen:

1. Verfahrensstufe:

Die Auswahl- und Bewertungskriterien für die 5 Bewerber, die von allen eingelangten und zulassungsfähigen Bewerbern zur 2. Verfahrensstufe eingeladen werden, wurden determiniert und finden sich unter Pkt. II der Unterlage zur 1. Verfahrensstufe (Seite 19 f).

2. Verfahrensstufe:

- Die vom LVwG beanstandete Zusammensetzung der Bewertungsjury wurde neu festgelegt und findet sich unter Pkt. III.6.3 der Unterlage zur 2. Verfahrensstufe (Seite 14 ff).

Demnach setzt sich die Jury aus 5 Mitgliedern zusammen, nämlich 3 fachkundige Mitglieder aus dem Bereich Architektur, dem Bauamtsleiter als technischen Sachverständigen und dem Bürgermeister als politischen Vertreter der Gemeinde.

- Die vom LVwG als zu wenig determiniert beanstandeten Zuschlagskriterien wurden determiniert und finden sich unter Pkt. III.6.6 der Unterlage zur 2. Verfahrensstufe (Seite 16 ff).

Sie werden wie folgt festgelegt und ausführlich erläutert:

- Planerische Qualität mit folgenden Subkriterien: maximal 50 Punkte
 - Funktionalität (maximal 30 Punkte)
 - Architektonisches Konzept und städtebauliche Raumverträglichkeit (maximal 20 Punkte)
- Voraussichtliche Kosten (Netto-Gesamtherstellungskosten): maximal 30 Punkte
- Netto-Pauschalhonorar für Architektenleistungen: maximal 20 Punkte

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Durchführung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen und ÖBA unter Einhaltung des BVergG 2018 in Form eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich auf Grundlage der angefügten Angebotsunterlagen für die 1. und für die 2. Verfahrensstufe für den Neubau eines multifunktionalen Gebäudes „Haus der Kinder und Vereine“ zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen und ÖBA unter Einhaltung des BVergG 2018 in Form eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich auf Grundlage der angefügten Angebotsunterlagen für die 1. und für die 2. Verfahrensstufe für den Neubau eines multifunktionalen Gebäudes „Haus der Kinder und Vereine“ zu.

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Gf GR Mag. Stefan Maier, gf GRin Gabriele Schiener, Bgm Dr. Andreas Linhart

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	25
Nein-Stimme:	0
Enthaltungen:	11 (GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, gf GR Martin Niegler, GR Ing. Markus Pallanits, gf GR Oliver Prosenbauer, gf GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Ina Schneider, GRin Pia Dagmar Skala, GRin Christiane Stefanics, GRin Milica Theil, alle ÖVP, GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

Gf GRin Gabriele STEINER

7 Soziales und Gesundheit

7.1 BH Mödling Pfingstsammlung 2024 - Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Bezirkshauptmann, Herr Dr. Philipp Enzinger, gibt mit Schreiben vom Mai 2024 bekannt, dass auch heuer wieder eine Pfingstsammlung seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling, für den die Gesundheit und Entwicklung notwendigen Erholungsaufenthalt von sozial bedürftigen Kindern, durchgeführt wird.

Ziel dieser Pfingstsammlung ist, mit dem Spendenerlös bedürftigen Kindern einen 14-tägigen Urlaub in Österreich finanzieren zu können.

In den Jahren zuvor wurde seitens der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ein Betrag von € 1.000,00 zur Verfügung gestellt.

Haushaltsüberwachung vom: 04.06.2024 -
11:01:40

Haushaltsstelle: 1/061000-757000/000

Sonstige Subventionen - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Basissubvention)

Voranschlag:	€	42.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	42.000,00

Geänderter Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Subvention für die Pfingstsammlung 2024 der Bezirkshauptmannschaft Mödling von € 1.200,00 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Subvention für die Pfingstsammlung 2024 der Bezirkshauptmannschaft Mödling von € 1.200,00 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GRin Renate FEIKS

8 Kunst und Kultur

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

9 Familie und Sport

9.1 Nicht öffentliche Spielplätze - Sanierungen - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Beim Kindergarten Ortszentrum wurde bei der jährlichen TÜV Prüfung einige Mängel entdeckt.

Die Firma Freispiel legt für die Sanierungsarbeiten einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 11.982,56 inkl. USt.

Die Firma Lichtblau legt für die Sanierungsarbeiten einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 13.347,14 inkl. USt.

Die Firma Gregor´s Solid Holz GmbH legt für die Sanierungsarbeiten einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 14.215,78 inkl. USt.

Beim Kindergarten Anton Seidl-Gasse wurde bei der jährlichen TÜV Prüfung einige Mängel entdeckt.

Die Firma Freispiel legt für die Sanierungsarbeiten einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 5.250,31 inkl. USt.

Die Firma Lichtblau legt für die Sanierungsarbeiten einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 6.761,94 inkl. USt.

Die Firma Gregor´s Solid Holz GmbH legt für die Sanierungsarbeiten einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 6.388,30 inkl. USt.

Haushaltsüberwachung vom: 06.06.2024 - 15:46:35		
Haushaltsstelle: 1/240200-619000/000		
Kindergarten Seidlgasse (4 Gruppen) - Instandhaltung von Sonderanlagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen		
Voranschlag:	€	2.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	712,00
Verfügungsrest:	€	1.288,00

Kiga Seidl-Gasse

Haushaltsüberwachung vom: 06.06.2024 - 15:46:35		
Haushaltsstelle: 1/240000-618000/000		
Kindergarten Ortszentrum - Instandhaltung von Anlagen		
Voranschlag:	€	2.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	990,81
Verfügungsrest:	€	1.009,19

Kiga Ortszentrum

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Sanierungskosten der nicht öffentlichen Spielplätze (Kiga Ortszentrum und Kiga Seidl-Gasse) zu Gesamtkosten von € 17.232,87 inkl. USt. zustimmen.

Die Bedeckung der Mehrkosten soll durch Einsparungen im Referat erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Sanierungskosten der nicht öffentlichen Spielplätze (Kiga Ortszentrum und Kiga Seidl-Gasse) zu Gesamtkosten von € 17.232,87 inkl. USt. zu.

Die Bedeckung der Mehrkosten soll durch Einsparungen im Referat erfolgen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

9.2 Zweifach-Sporthalle - Subvention Kraftsportklub Brunn am Gebirge - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

In der Zweifach-Sporthalle, musste im Zuge von Begehungen, vorab der Generalsanierung des Bodens, in Turnsaal 1 eine Sichtöffnung erfolgen. Der Hintergrund waren partielle Bodensenkungen die überprüft werden mussten.

Bei der Sichtöffnung stellte sich heraus, dass der Schwingboden der oberen Schichten durch die Benützung des Kraftsportklub Brunn am Gebirge gebrochen ist, daher musste aufgrund von „Gefahr in Verzug“ die Öffnung der gesamten Länge auf 3m x 14m erfolgen. Die Kosten beliefen sich auf € 8.864,4 inkl. USt.

Mit Schreiben vom 28.03.2024 langte das Ansuchen um Kostenübernahme vom Kraftsportklub Brunn am Gebirge ein.

Da eine volle Kostenübernahme das Subventionskonto übersteigen würde, soll der Kraftsportklub Brunn am Gebirge € 2.000,00 inkl. USt. übernehmen.

Haushaltsüberwachung vom: 06.06.2024 -

15:52:10

Haushaltsstelle: 1/061000-757000/003

Sonstige Subventionen - Transfers an private Org.

(Ref. Sport Projektsub.)

Voranschlag: € 14.500,00

Bisherige Ausgaben: € 250,00

Verfügungsrest: € 14.250,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Subvention von € 6.864,4 inkl. USt. in Form der anteiligen Kostenübernahme der Sanierungskosten der Halle 1 der Zweifach-Sporthalle zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Subvention von € 6.864,4 inkl. USt. in Form der anteiligen Kostenübernahme der Sanierungskosten der Halle 1 der Zweifach-Sporthalle zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

9.3 Verrechnung der Preise des Essens in den NÖ Landeskindergärten

Sachverhalt:

Laut vertraglicher Regelung erfolgt laufend die indexierte Anpassung der Essensbereitstellung seitens des Essenslieferanten buchbar, allerdings erfolgte in den letzten Jahren keine Weiterverrechnung der Indexierung, wodurch auch keine Kostendeckung gegeben ist.

Der Fixpreis inkl. gesetzlicher Steuern für ein Mittagessen zur Weiterverrechnung an die Eltern beträgt seit 01.02.2024:

NÖ Landeskindergärten	€ 4,30
Mittags- und Nachmittagshort	€ 4,40
VS-Nachmittagsbetreuung	€ 4,40

Von Seiten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wird an die buchbar der jeweilige Bruttopreis für ein Mittagessen ab 01.09.2023 wie folgt bezahlt:

NÖ Landeskindergärten	€ 4,83
Mittags- und Nachmittagshort	€ 4,68
VS-Nachmittagsbetreuung	€ 4,68

Aus Sicht der Leitung der Finanz- und der Bürgerserviceabteilung sowie der Amtsleitung ist jedenfalls eine Kostendeckung erforderlich. Auch die Zustimmung des Bürgermeisters zur Weiterverrechnung der Preiserhöhung liegt vor.

Geänderter Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Pauschalerhöhung von € 0,50 zustimmen und somit den Fixbetrag für eine Essensportion in den NÖ Landeskinderärten mit € 4,80 inklusive gesetzlicher Steuern zur Weiterverrechnung an die Eltern ab September 2024 beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Pauschalerhöhung von € 0,50 zu und beschließt somit den Fixbetrag für eine Essensportion in den NÖ Landeskinderärten mit € 4,80 inklusive gesetzlicher Steuern zur Weiterverrechnung an die Eltern ab September 2024.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Vbgm Matthias MÜLLER

10 Verwaltung und Digitalisierung

10.1 Änderung der Nebengebührenordnung für Eintritte ab 01.01.1997

Sachverhalt:

Gemäß § 80 der NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden **Kassenverwalter:in** und **dessen Stellvertreter:in** die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde.

Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind, wobei die fachliche Eignung durch Ablegen der Dienstprüfung VI sowie durch entsprechende einschlägige Vorkenntnisse erlangt wird.

Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter sind Gemeindebedienstete mit besonderer Verantwortung. Dem Bürgermeister steht kein Weisungsrecht bezüglich ihrer Verantwortung zu, da sie unmittelbar dem Gemeinderat verantwortlich sind. Der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

1. **Erstellung des Voranschlags und Nachtragsvoranschlags**
2. **Erstellung eines mittelfristigen Finanzplans**
3. **Vollziehung des Voranschlags** (unterjähriges Controlling)
4. **Erstellung und Gegenzeichnung des Rechnungsabschlusses**
5. **Zeichnungsberechtigung für Überweisung und Behebungen**
6. **Erstellung und Unterfertigung des monatlichen Kassenabschlusses**
7. **Berichtspflicht** zu Abgabenrückständen und Entwicklungen der Finanzgeschäfte nach § 69a Abs.4 an den Bürgermeister
8. **Leitung der Kassen- und Buchführungsgeschäfte**

Bei den gesetzlich verpflichtenden Kassenprüfungen des Prüfungsausschusses müssen der Kassenverwalter und dessen Stellvertreter anwesend sein.

Zu den Aufgaben der Kassenverwaltung gehört weiters auch die Vorbereitung von Unterlagen, die Aufbereitung von Sachverhalten für die Prüfungsausschusssitzungen und die Auskunftspflicht gegenüber den Gemeinderäten.

Die Bestellung zur **Kassenverwalter:in/ Stellvertreter:in** geht somit mit zusätzlichen Aufgaben und einer höheren Verantwortung einher, welche entsprechend entlohnt werden sollen.

In der Nebengebührenordnung für die nach dem 01.01.1997 eingetretene Bedienstete der Marktgemeinde Brunn am Gebirge soll folgender Punkt zusätzlich aufgenommen werden:

Unter III. Sonderzulagen
B./ Sonstige Zulagen

Aufwandsentschädigung für Kassenverwaltung

16. Kassenverwaltung Gemeinde

Bedienstete, die mit der Kassenverwaltung der Gemeinde betraut sind, erhalten zur Abgeltung der mit dieser Funktion einhergehenden höheren Verantwortung eine Zulage in Höhe von

€ 350,00 monatlich.

17. Stellvertretung

Bedienstete, die stellvertretend mit der Kassenverwaltung der Gemeinde betraut sind, erhalten zur Abgeltung der mit dieser Funktion einhergehenden höheren Verantwortung eine Zulage in Höhe von

€ 150,00 monatlich.

18. Kassenverwaltung Schule

Bedienstete, die mit der Kassenverwaltung einer Schule betraut sind, erhalten zur Abgeltung der mit dieser Funktion einhergehenden höheren Verantwortung eine Zulage in Höhe von

€150,00 monatlich.

19. Stellvertretung

Bedienstete, die stellvertretend mit der Kassenverwaltung einer Schule betraut sind, erhalten zur Abgeltung der mit dieser Funktion einhergehenden höheren Verantwortung eine Zulage in Höhe von

€ 100,00 monatlich.

Teilzeitkräfte erhalten den aliquoten Anteil gemäß ihrem Beschäftigungsausmaß.

Die geplanten Änderungen wurden der Personalvertretung zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den genannten Änderungen der Nebengebührenordnung (Aufwandsentschädigung für Kassenverwaltung) für die nach dem 01.01.1997 eingetretenen Bediensteten zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den genannten Änderungen der Nebengebührenordnung (Aufwandsentschädigung für Kassenverwaltung) für die nach dem 01.01.1997 eingetretenen Bediensteten zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR DI Dr Christian SCHMITZER

11 Verkehr

11.1 Verlängerung PostbusShuttle um 1 Jahr

Sachverhalt:

Unter Federführung des GVA Mödling und der NÖ.Regional GmbH wurden die Ausschreibung und die Vergabe eines Regionalen Anrufsammeltaxis / RegionsAST im Bezirk Mödling organisiert, welches am 01.12.2021 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Für den Betrieb wurde eine Arbeitsgemeinschaft Mobilregion Mödling mit den beteiligten Gemeinden gegründet, die - mit Unterstützung des Mobilitätsmanagements der NÖ.Regional GmbH und des Stadt-Umland-Managements Wien/Niederösterreich - formal im Auftrag der teilnehmenden Gemeinden als Auftraggeber agiert.

Seither gab es in der ARGE Mobilregion laufende Abstimmungen zwischen den Gemeinden und eine Erweiterung des Systems auf den gesamten Bezirk, sodass Fahrten über das gesamte Bezirksgebiet fast rund um die Uhr möglich sind. Monats- und Quartalsberichte, die regelmäßig an die Gemeinden ergehen, zeigen, dass in dem System trotz Hürden und erschwerten Rahmenbedingungen zum Start, bereits über 70.000 Personen befördert und insgesamt rund 58.500 Fahrten durchgeführt wurden (Stand Q4 2023).

Der Betrieb des bestehenden Anrufsammeltaxis ist noch bis 31.11.2024 vertraglich festgehalten. In der ARGE Vollversammlung am 18.09.2023 in Wiener Neudorf wurde einstimmig beschlossen, das bestehende System um das maximal argumentierbare Ausmaß zu verlängern und damit einhergehend eine Neuausschreibung zu erarbeiten. In einem Rechtsgutachten von Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati wird mit Hinweis auf die schwierigen Rahmenbedingungen zu Betriebsstart bestätigt, dass eine einjährige Verlängerung auch unter Indexierung von rund 23 % möglich ist.

Ziel ist das bestehende Anrufsammeltaxisystem möglichst durchgängig für die Bevölkerung weiterzuführen. Demnach soll der bestehende Vertrag mit der Postbus AG unter Berücksichtigung einer Indexierung von rund 23% um ein Jahr von 01.12.2024 - 30.11.2025 verlängert werden. Dieses Verlängerungsjahr soll für einen reibungslosen Übergang einer Neuvergabe des regionalen Anrufsammeltaxis mit Betriebsstart 01.12.2025 genutzt werden.

Nachdem die ARGE für die Dauer von drei Jahren ab Betriebsbeginn 01.12.2021 gegründet wurde, ist es notwendig, auch diese Laufzeit um ein Jahr zu verlängern. Die ARGE nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Projektkoordination (Sitzungen, Öffentlichkeitsarbeit, ...),
Abwicklung der Projektförderung des Landes Niederösterreich,
Bindeglied zwischen den Gemeinden und dem Auftragnehmer.

Die entsprechenden Kostenbeiträge der einzelnen Gemeinden werden weiterhin nach Einwohnern abgerechnet und ergeben sich aus den Gesamtkosten geteilt durch die Gesamtanzahl der Einwohner multipliziert mit den Einwohnern der Einzelgemeinde (lt. aktuellem Schlüssel des GVA MÖDLING / FAG).

Die Kosten betragen für Brunn am Gebirge im Jahr 2022 € 76.243,44, gleichzeitig erfolgte eine Drittförderung durch das Land NÖ im Ausmaß von € 27.101,98. (Abrechnung 2023 noch nicht verfügbar)

Für das Projekt wird nach dem Vorliegen der tatsächlichen Kosten um eine Förderung durch das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm (NÖ NVFP) angesucht werden. (RU7 Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Nach den Förderrichtlinien des NÖ NVFP sind – vorbehaltlich der budgetären Bedeckung und einem positiven Beschluss zur Erteilung der Förderung nach entsprechendem Antrag und Erfüllung der Förderkriterien – rd. 33 % der Projektkosten als Förderung möglich.

Der Prüfungsausschuss der MG Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 aufgrund der Nutzungsdaten 2023 (2023 PostbusShuttle Auswertung Brunn.xlsx) folgende Empfehlung ausgesprochen:

Der Prüfungsausschuss sieht das Mobilitätskonzept positiv, wobei der Nutzungsgrad von ca. 10 % zu niedrig erscheint. Eine verstärkte Werbung und Bekanntgabe der Mobilitätspunkte werden empfohlen. Da die Kosten für die Nachfrage sehr hoch erscheint, empfiehlt der Prüfungsausschuss, dass der Verkehrsausschuss mit mehreren Anbietern in Kontakt treten soll und das Angebot des BrunnCard Taxis auszubauen.

Die verstärkte Bewerbung ist gemäß Übereinkommen durch den Betreiber durchzuführen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge

1. die Verlängerung des Anrufsammeltaxisystems in der Mobilregion Mödling durch den derzeitigen Betreiber Postbus AG für den Zeitraum 01.12.2024 – 30.11.2025 zu Gesamtkosten von maximal € 95.000,00 sowie
2. die damit verbundene Verlängerung der Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft Mobilregion Mödling für den Zeitraum 01.12.2024 – 30.11.2025 beschließen.
3. Weiters möge der Gemeinderat die Arbeitsgemeinschaft Mobilregion Mödling auffordern, den aktuellen Betreiber Postbus AG in diesem Zeitraum zu verstärkten Werbeaktivitäten zu verpflichten.

Als Vertreter der Gemeinde Brunn am Gebirge wird Herr Dr. Christian Schmitzer an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen und als Auskunftsperson in der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

1. die Verlängerung des Anrufsammeltaxisystems in der Mobilregion Mödling durch den derzeitigen Betreiber Postbus AG für den Zeitraum 01.12.2024 – 30.11.2025 zu Gesamtkosten von maximal € 95.000,00 sowie
2. die damit verbundene Verlängerung der Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft Mobilregion Mödling für den Zeitraum 01.12.2024 – 30.11.2025.
3. Weiters fordert der Gemeinderat die Arbeitsgemeinschaft Mobilregion Mödling auf, den aktuellen Betreiber Postbus AG in diesem Zeitraum zu verstärkten Werbeaktivitäten zu verpflichten.

Als Vertreter der Gemeinde Brunn am Gebirge nimmt Herr gf GR DI Dr. Christian Schmitzer an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil und steht als Auskunftsperson in der Gemeinde zur Verfügung.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

11.2 Erhaltungserklärung Radweg Feldstraße

Sachverhalt:

Das Land NÖ fordert neuerdings im Rahmen der Förderzusage für Radwegprojekte eine Erhaltungserklärung durch die Gemeinde. Diese ist – nach Wunsch des Landes - im Gemeinderat zu beschließen. Für den Tunnel B12a hatte das Übereinkommen mit dem Land zur Errichtung (beschlossen im GR am 18.03.2024) bereits eine Erklärung zur Übernahme der Erhaltungsmaßnahmen enthalten, für den Radweg Feldstraße ist die beiliegende Erhaltungserklärung separat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erhaltungserklärung für den Radweg Feldstraße beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erhaltungserklärung für den Radweg Feldstraße (Beilage ./20).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

12 Volksschulen und Bildung

12.1 Volksschule Wienerstraße, Ende der Leasingfinanzierung für den Um- und Zubau/Aufstockung

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Jahr 2002 die Volksschule Wienerstraße 23 baulich erweitert. Der Innenhof wurde um ein Stiegenhaus und einem zweigeschoßigen Mehrzweckraum erweitert. Ein Dachgeschoß wurde aufgestockt und ausgebaut. Der Nebeneingang mit innenliegender Rampenanlage wurde errichtet. Die Finanzierung erfolgte über ein Leasingmodell durch die Kommunal Leasing. Mit Schreiben vom 14.05.2024 hat nun die Kommunal Leasing uns mitgeteilt, dass der leasingnehmerseitige Kündigungsverzicht am 31.12.2024 endet.

Für die Auflösung des Leasingvertrages bei gleichzeitigem Ankauf des Leasingobjektes wird ein entsprechender Kaufvertrag sowie eine Auflösungsvereinbarung benötigt.

Diese Unterlagen werden durch die Rechtsabteilung der Kommunal Leasing erstellt. Beide Dokumente sind zeitgerecht, also jedenfalls vor dem 31.12.2024, gegenseitig abzustimmen und rechtsgültig final zu unterfertigen.

1. Kaufpreis zum Stichtag 31.12.2024

Die Kaufpreishöhe des o.a. Leasingobjektes entspricht dem vereinbarten Bestwert gemäß Schreiben vom 11.01.2005 per 01.01.2005; Kaufpreis brutto für netto € 1.683.113,87 abzüglich voraussichtliches Kautionsguthaben per 31.12.2024 € 1.683.113,87.

Restforderung bei Vertragsende € 0,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages zum Ankauf des Leasingobjektes zu einem Kaufpreis von € 0,00 sowie dem Abschluss einer Auflösungsvereinbarung mit der Kommunal Leasing für das Gebäude der Volksschule Wienerstraße 23, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kaufvertrages zum Ankauf des Leasingobjektes zu einem Kaufpreis von € 0,00 sowie dem Abschluss einer Auflösungsvereinbarung mit der Kommunal Leasing für das Gebäude der Volksschule Wienerstraße 23, zu (Beilage ./21).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

12.2 Volksschule Schubert-Straße - Bodenkühlung - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Wie bereits im letzten Ausschuss für Volksschulen und Bildung über die Bodenkühlung in der VS Franz Schubert-Straße berichtet wurde, liegen nunmehr Angebote für die Phase 1 Bodenkühlung vor.

Die Angebote beinhalten die Lieferung und Montage aller Kühlungsbauteile inkl. Einbindung in die Hausleittechnik.

Bisher haben folgende Firmen haben angeboten:

Fa. Caliqua	€ 126.493,93 inkl. USt.
Fa. Bernhardt	€ 107.898,01 inkl. USt.
Fa. Fuhrmann	€ 129.367,78 inkl. USt.

Zu diesen Kosten werden Baukosten, wie Fundament für das Kühlgerät, Kernbohrung und Abdichtung, zusätzlich anfallen.

Die Beauftragung aller ausführenden Firmen soll immer nach dem Billigstbieterprinzip erfolgen.

Nach Kostenschätzung durch den Planer Lechner & Partner werden die Gesamtkosten mit € 150.000,00 inkl. USt. beziffert.

Haushaltsüberwachung vom: 17.06.2024 - 10:49:35		
Haushaltsstelle: 5/211100-010000/000		
Volksschule Schubertstraße - Gebäude und Bauten		
Voranschlag:	€	560.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	560.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anschaffung einer Bodenkühlung für die VS Franz Schubert-Straße zu einem Kostenrahmen von € 150.000,00 inkl. USt. zustimmen.

Abänderungsantrag von gf GRin Helga Schlehta, ÖVP:

Der Gemeinderat möge der Anschaffung einer Bodenkühlung für die VS Franz Schubert-Straße zu einem Kostenrahmen von € 150.000,00 inkl. USt. zustimmen, wobei die Haustechnik fix an die Firma Bernhardt um € 107.898,01 inkl. USt. vergeben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung einer Bodenkühlung für die VS Franz Schubert-Straße zu einem Kostenrahmen von € 150.000,00 inkl. USt. zu, wobei die Haustechnik fix an die Firma Bernhardt um € 107.898,01 inkl. USt. vergeben wird.

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, gf GRin Helga Schlehta

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

12.3 Verrechnung der Preise des Essens in den Horten und der VS-Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt:

Laut vertraglicher Regelung erfolgt laufend die indexierte Anpassung der Essensbereitstellung seitens des Essenslieferanten buchbar, allerdings erfolgte in den letzten Jahren keine Weiterverrechnung der Indexierung, wodurch auch keine Kostendeckung gegeben ist.

Der Fixpreis inkl. gesetzlicher Steuern für ein Mittagessen zur Weiterverrechnung an die Eltern beträgt seit 01.02.2024:

NÖ Landeskindergärten	€ 4,30
Mittags- und Nachmittagshort	€ 4,40
VS-Nachmittagsbetreuung	€ 4,40

Von Seiten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wird an die buchbar der jeweilige Bruttopreis für ein Mittagessen ab 01.09.2023 wie folgt bezahlt:

NÖ Landeskindergärten	€ 4,83
Mittags- und Nachmittagshort	€ 4,68
VS-Nachmittagsbetreuung	€ 4,68

Aus Sicht der Leitung der Finanz- und der Bürgerserviceabteilung sowie der Amtsleitung ist jedenfalls eine Kostendeckung erforderlich. Auch die Zustimmung des Bürgermeisters zur Weiterverrechnung der Preiserhöhung liegt vor.

Geänderter Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Pauschalerhöhung von € 0,50 zustimmen und somit den Fixbetrag für eine Essensportion in den Horten sowie der VS-Nachmittagsbetreuung mit € 4,90 inklusive gesetzlicher Steuern zur Weiterverrechnung an die Eltern ab September 2024 beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Pauschalerhöhung von € 0,50 zu und beschließt somit den Fixbetrag für eine Essensportion in den Horten sowie der VS-Nachmittagsbetreuung mit € 4,90 inklusive gesetzlicher Steuern zur Weiterverrechnung an die Eltern ab September 2024.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

13.1 Umstieg von GeoOffice auf WebOffice inkl. Naturstandsaktualisierung des gesamten Gemeindegebietes

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 06.12.2006, TOP 10.7, wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, der grafotech (heute EVN geoinfo) und der Wienstrom über eine jährliche Naturstandsaktualisierung beschlossen.

Ausgangsbasis ist der Kooperationsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, der Wienstrom und der EVN Geoinfo (vormals grafotech) vom 07.12.2006. In diesem Vertrag sind in regelmäßigem Abstand Aktualisierungen der Naturbestandsdaten durchzuführen, wobei die dabei anfallenden Kosten durch die drei Vertragsparteien zu jeweils gleichen Teilen beglichen werden.

Die erste Aktualisierung entsprechend diesem Vertragsverhältnis wurde im Jahre 2008 durchgeführt (beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung am 16.09.2008, TOP 8.9) und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge am 10.06.2008 in das GIS-System GeoOffice/-Express eingespielt.

Die Aktualisierung der Daten findet ca. alle 2 Jahre statt. Die letzte Aktualisierung der Naturstandsdaten fand im Jahr 2022 statt.

Bei einer Besprechung zwischen Hrn. Sob, EVN-Geoinfo, Hrn. Smutny, Gemdat und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wurde mitgeteilt, dass das derzeitige GIS-System GeoOffice/-Express ab Ende 2025 seitens der Firma Gemdat nicht mehr geführt wird und es ab diesem Zeitpunkt nur mehr das WebOffice zur Verfügung steht.

Da die Gemeinde bereits auch was WebOffice in Verwendung hat wurde vereinbart, dass die Gemeinde Brunn schon jetzt von GeoOffice auf WebOffice umsteigen möchte. Damit alle Daten für den Umstieg aktuelle sind, müssen die Naturstandsdaten etc. im WebOffice aktualisiert werden.

Für die Aktualisierung der Naturstandsdaten wurde von Hr. Sob, EVN-Geoinfo, per Mail am 16.04.2024 ein Angebot übersandt und beläuft sich auf € 12.100,00 exkl. USt.

Das Angebot beinhaltet die Neuerfassung im bebauten Ortsgebiet ca. 1000 lfm, die Aktualisierung im bebauten Ortsgebiet ca. 3400 lfm, die Erfassung der Gebäude ca. 140 Stück und die Erfassung von Hydranten ca. 48 Stk.

Weiters sollen die neuen Gräber bzw. Urnenhaine am Friedhof erfasst werden. Dazu wurde ebenfalls von Hr. Sob per Mail am 29.04.2024 ein Angebot übersandt und beläuft sich auf ca. € 1.600,00 exkl. USt.

Basis für die o.a. Kosten sind die Änderungsdateien die durch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge geführt werden und der EVN-Geoinfo zur Auswertung übergeben wurden.

Für die Umstellung von GeoOffice auf WebOffice, die Verlinkung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes auf die Homepage inkl. Schulung der Mitarbeiter wurde von der Fa. Gemdat mit Schreiben von 25.04.2024 ein Angebot gelegt und beläuft sich auf € 15.251,40 inkl. USt.

Die Ausgaben können einerseits über das Budget zur Digitalisierung sowie zu den laufenden Kosten für Softwarewartung gedeckt werden.

Haushaltsüberwachung vom: 11.06.2024 - 13:18:33		
Haushaltsstelle: 1/010000-728500/000		
Gemeindeamt - Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwarewartung		
Voranschlag:	€	180.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	159.714,47
Verfügungsrest:	€	20.285,53

Haushaltsüberwachung vom: 11.06.2024 - 13:28:22		
Haushaltsstelle:		
Raumordnung und Raumplanung - Entgelte für sonstige Leistungen (Orthophotos & Digitalisierung)		
1/031000-728100/000		
Voranschlag:	€	10.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	10.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Angebot von Hr. Sob für die Naturstandsaktualisierung von € 12.100,00 exkl. USt. und für die Aktualisierung Friedhof von € 1.600,00 exkl. USt., zustimmen.

Weiters möge der Gemeinderat dem Angebot der Fa. Gemdat für die Umstellung von GeoOffice auf WebOffice, die Verlinkung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes auf die Homepage inkl. Schulung der Mitarbeiter von € 15.251,40 inkl. USt., zustimmen.

Die Ausgaben können einerseits über das Budget zur Digitalisierung sowie zu den laufenden Kosten für Softwarewartung gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Angebot von Hr. Sob für die Naturstandsaktualisierung von € 12.100,00 exkl. USt. und für die Aktualisierung Friedhof von € 1.600,00 exkl. USt., zu.

Weiters stimmt der Gemeinderat dem Angebot der Firma Gemdat für die Umstellung von GeoOffice auf WebOffice, die Verlinkung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes auf die Homepage inkl. Schulung der Mitarbeiter von € 15.251,40 inkl. USt., zu.

Die Ausgaben können einerseits über das Budget zur Digitalisierung sowie zu den laufenden Kosten für Softwarewartung gedeckt werden.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

GR Mst Mario Rosensteiner verlässt den Sitzungssaal.

13.2 BM für Landesverteidigung, Ansuchen um Änderung der Bebauungsbestimmungen, Alexander Groß-Gasse

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.06.2024 hat das Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, den Antrag um Änderung der Bebauungsbestimmungen für die Liegenschaften Parzellen Nr. 406/2, Nr. 1116/3, Nr. 1172/1, Bauflächen Nr. 487/2, Nr. 484, Nr. 487/1, Nr. 1178, Nr. 1177, Nr. 492, Nr. 1167 und Nr. 1166, alle EZ 1009, Alexander Groß-Gasse 63, gestellt.

Die o.a. Grundstücke sind derzeit als Bauland-Sondergebiet HBA Gendamerie gewidmet und weisen folgende Bebauungsbestimmungen auf: Bebauungsdichte 40 %, offene Bebauung und Bauklasse II. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ersucht in Ihrem o.a. Schreiben um Änderung der Bebauungsbestimmungen von derzeit Bauklasse II auf Bauklasse III und führt dazu in Ihrem Schreiben folgendes an:

„Bezugnehmend auf die Besprechung vom 19.07.2023 (siehe Beilage 1) wurde - bei einer Veräußerung eines Teilgrundstückes der Liegenschaft LG Brunn durch die Republik Österreich vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen - von Seiten der Gemeinde Brunn am Gebirge vorgeschlagen, zur Umsetzung des Neubaus der Lagerflächen im LG Brunn gemäß Aufbauplan ÖBH 2032+ mit einem Antrag durch das BMLV zur Abänderung des Bebauungsplans eine Anpassung der Bauhöhe zur Realisierung des erwähnten Bauprojekts durchzusetzen. Demnach beantragt die Direktion 7 — Infrastruktur nach Vorliegen des Teilungsplangentwurfes (siehe Beilage 2) die Änderung der Bauklasse II auf III für die Liegenschaft LG BRUNN AM GEBIRGE zur Realisierung des Ausbaues/Neubaus der Lagerhalle(n).“

Nach positiv umgesetzter Umwidmung bzw. Änderung der Bauklasse wird das Verwertungsverfahren fortgeführt.“

Zusatzantrag von gf GRin Sabine Hiermann, GRÜNE:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung aufgefordert wird verpflichtend ein Gutachten in Auftrag zu geben, um sicherzustellen, dass durch zukünftige bauliche Tätigkeiten keine Gefährdung von streng geschützten Zauneidechsen besteht.

Weiters möge der Gemeinderat den Punkt zurückstellen bis das Gutachten vorliegt und dem zuständigen Bauausschuss zuweisen.

Beschluss Zusatzantrag von gf GRin Sabine Hiermann, GRÜNE:

Der Gemeinderat lehnt den Zusatzantrag von gf GRin Sabine Hiermann mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis:

Zusatzantrag von gf GRin Sabine Hiermann, GRÜNE:

JA-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:		(Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgm Matthias Müller, gf GRin Renate Feiks, GRin Claudia Greger-Eymann, GR KommR Ing. Robert Krickl, gf GRin Gabriele Schiener, GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, GRin Monika Sieber, gf GRin Gabriele Steiner, GRin Silvia Weginger, GR DI (FH) Michael Wukowits, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, GR DI Manfred Komposch, gf GR DI Dr. Christian Schmitzer, beide NEOS)
Enthaltung:	0	
Nicht anwesend:	1	(GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

Hauptantrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag vom Bundesministerium für Landesverteidigung für die Änderung der Bebauungsbestimmungen für die Grundstücke Parzellen Nr. 406/2, Nr. 1116/3, Nr. 1172/1, Bauflächen Nr. 487/2, Nr. 484, Nr. 487/1, Nr. 1178, Nr. 1177, Nr. 492, Nr. 1167 und Nr. 1166, alle EZ 1009, Alexander Groß-Gasse 63, von derzeit Bauklasse II auf Bauklasse III, zustimmen.

Beschluss Hauptantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag vom Bundesministerium für Landesverteidigung für die Änderung der Bebauungsbestimmungen für die Grundstücke Parzellen Nr. 406/2, Nr. 1116/3, Nr. 1172/1, Bauflächen Nr. 487/2, Nr. 484, Nr. 487/1, Nr. 1178, Nr. 1177, Nr. 492, Nr. 1167 und Nr. 1166, alle EZ 1009, Alexander Groß-Gasse 63, von derzeit Bauklasse II auf Bauklasse III, zu.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

JA-Stimmen:	30	
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:		(GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Nicht anwesend:	1	(GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Bgm Dr. Andreas Linhart, gf GR Mag. Stefan Maier, gf GRin Sabine Hiermann, Vbgm Matthias Müller, AL Michael Markus, LL.M., gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA

Protokollierte Wortmeldungen von Bgm Dr. Andreas Linhart auf Forderung von gf GR Mag. Stefan Maier:

Wortmeldung 1:

Die Aussage des Bürgermeisters bezieht sich auf folgenden Absatz:

„Bezugnehmend auf die Besprechung vom 19.07.2023 (siehe Beilage 1) wurde - bei einer Veräußerung eines Teilgrundstückes der Liegenschaft LG Brunn durch die Republik Österreich vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen - von Seiten der Gemeinde Brunn am Gebirge vorgeschlagen, zur Umsetzung des Neubaus der Lagerflächen im LG Brunn gemäß Aufbauplan ÖBH 2032+ mit einem Antrag durch das BMLV zur Abänderung des Bebauungsplans eine Anpassung der Bauhöhe zur Realisierung des erwähnten Bauprojekts durchzusetzen.“

Der Bürgermeister stellt in Abrede, dass der Vorschlag an das BMLV vonseiten der Gemeinde gemacht wurde.

Wortmeldung 2:

Der Bürgermeister vermeint vorerst, dass dieser Punkt im Gemeindevorstand en bloc abgestimmt wurde. Im Anschluss revidiert er seine Aussage und stellt fest, dass doch der Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gemeindevorstandes diskutiert wurde.

13.3 Verordnung einer Bausperre für die Erweiterung der Schutzzonen

Sachverhalt:

Folgende Verordnung für die Erweiterung der Schutzzonen im Gemeindegebiet soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle innerhalb des Baulandes gelegenen Grundstücke, welche durch die Abgrenzung gem. Beilage 1 umfasst sind.

§ 3 Anlass der Bausperre

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F dürfen im Bebauungsplan für das Bauland Regelungen über Schutzzonen für einen baukünstlerisch oder historisch erhaltungswürdigen Baubestand getroffen werden. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat von dieser Regelung insofern Gebrauch gemacht, als dass Schutzzonen in der Kategorie I – IV ausgewiesen wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde dabei auf den historischen Ortskern von Brunn am Gebirge beschränkt.

Im Zuge weiterführender Untersuchungen wurde festgestellt, dass auch in Bereichen außerhalb des damaligen Untersuchungsgebietes, insbesondere im historischen Villenviertel schützenswerte Bestandsstrukturen bestehen, welche nunmehr im Hinblick auf eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Schutzzonen einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollen.

§ 4 Zweck der Bausperre

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplanes werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Sicherung des baukünstlerischen oder historischen erhaltungswürdigen Baubestandes außerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen durch Ausweisung bzw. Ergänzung von Bereichen von Schutzzonen mit entsprechend differenzierten Festlegungen.

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen.

Während der Geltungsdauer der Bausperre

1. erfolgt eine Beurteilung etwaiger baulicher Veränderungen nach Maßgabe der Bestimmungen des „Abschnitt II: Schutzzonen“ der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in Verbindung mit einer Einstufung in der Schutzzonenkategorie „II – Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten“.
- 2.
3. erfolgt eine Beurteilung von Neubauten auf bislang unbebauten Liegenschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des „Abschnitt II: Schutzzonen“ der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, in Verbindung mit einer Einstufung in der Schutzzonenkategorie „IV – Pufferzone“.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt gem. § 35 Abs. 3 NÖROG 2014 i.d.g.F. zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung einer Bausperre für die Erweiterung der Schutzzonen im Gemeindegebiet zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung einer Bausperre für die Erweiterung der Schutzzonen im Gemeindegebiet zu (Beilage ./22).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.4 Verordnung einer Bausperre für das Bauland-Wohngebiet entlang der Wienerstraße

Sachverhalt:

Folgende Verordnung für eine Bausperre im Wohnbauland soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß §§ 26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die gem. Beilage angeführten, derzeit im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Wohngebiet“ ausgewiesenen Grundstücke (siehe Beilage 1).

§ 3 Anlass der Bausperre

Im Zuge der laufenden Beobachtung der Entwicklung der strukturellen Verhältnisse im Gemeindegebiet ergab sich die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, die angeführten, derzeit als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmeten Grundstücke, aufgrund ihrer Lage im Ortgebiet und ihrer gegebenen Nutzungsstruktur, künftig in das „Bauland-Kerngebiet“ einzubeziehen und hinsichtlich einer Beschränkung der maximal zulässigen Wohneinheiten zu untersuchen.

Gemäß § 16 Abs. 5 NÖROG 2014 i.d.g.F. kann zur Sicherung des strukturellen Charakters die Widmungsart „Bauland Kerngebiet“ mit dem Zusatz einer Beschränkung der maximalen Wohnungsanzahl verbunden werden. Zu diesem Zweck soll, auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes im Agglomerationsraum Wien-Umland und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde die bestehende Wohnqualität zu erhalten, das Örtliche Entwicklungskonzept, das Örtliche Raumordnungsprogramm und in weiterer Folge der Bebauungsplan, auf Basis einer entsprechenden Grundlagenforschung, abgeändert werden.

Untersuchungsgegenstand ist hierbei der strukturelle Charakter, welcher das Orts- und Erscheinungsbild der Marktgemeinde prägt. Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten mit der charakteristischen Struktur soll hierbei sichergestellt werden.

§ 4 Zweck der Bausperre

Im Zuge einer Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes wird folgendes wesentliches Ziel verfolgt:

- Sicherung einer strukturverträglichen und nachhaltigen Entwicklung in den zentralen Bereichen der Gemeinde durch die Beschränkung der max. zulässigen Wohneinheiten im „Bauland Kerngebiet“

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist,

- 1) die Errichtung von **mehr als sechs Wohneinheiten** pro Grundstück **unzulässig**.
- 2) die Änderung von Grundgrenzen, welche den Intentionen der Bausperre bzw. des zu ändernden Örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft, **nicht zulässig**.
- 3) die Teilung bestehender, bewilligter Wohneinheiten sowie der Ausbau von Dachgeschoßen innerhalb der bewilligten Außenhülle, sofern die künftige Gesamtzahl der Wohnungen am Grundstück nicht mehr als sechs Wohneinheiten beträgt, **zulässig**.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung einer Bausperre für das Bauland-Wohngebiet zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung einer Bausperre für das Bauland-Wohngebiet zu (Beilage ./23).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.5 Verordnung FWP-Änderung, Pechhüttenbrunnengasse 4-10

Sachverhalt:

A.) Lage und räumliche Situation.

Die gegenständliche Parzelle ist westlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und baulich genutzt (Autohaus Narowetz). Die angrenzenden Straßen sind die Pechhüttenbrunnengasse im Westen, die Leopold Gattringer-Straße im Süden und die Hyrtlstraße im Norden. Im Nordosten grenzt das Grundstück an Parzellen mit der Widmung „BW-2 WE“ im Südosten hingegen an Parzellen mit der Widmung „BK-6 WE“.

B.) Flächenwidmung / Überörtliche Festlegungen

Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge weist für den angegebenen Bereich derzeit die Widmung „Bauland - Kerngebiet“ ohne Beschränkung der Wohneinheiten auf. Es bestehen weiters keine relevanten überörtlichen/ naturschutzrechtlichen Festlegungen für den gegenständlichen Bereich.

C.) Änderungsanlass / Erläuterung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Brunn am Gebirge soll gern. §25 Abs. 1 NÖROG 2014 i.d.g.F. nunmehr insofern abgeändert werden, als dass die a.a. Liegenschaft von „Bauland - Kerngebiet“ in „Bauland - Kerngebiet - 20 Wohneinheiten“ im südlichen Teil der Liegenschaft und „Bauland - Kerngebiet - 6 Wohneinheiten“ im nördlichen Teil umgewidmet werden.

Im Jahr 2019 wurde eine umfassende Untersuchung im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt, mit dem Ziel Bereiche zu definieren, wo aus Gründen der bestehenden Bebauungsstruktur, der bestehenden Wohnungen, der Verkehrssituation, der infrastrukturellen Versorgung etc. eine Beschränkung der Wohneinheiten im „Bauland - Kerngebiet“ als zielführend angesehen wird. Dementsprechend erfolgte auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Festlegung der Widmung „BK“ mit differenzierten max. Wohneinheiten. Aufgrund der betrieblichen Nutzung des gegenständlichen Bereiches zur damaligen Zeit (keine WE) wurde hier von einer Beschränkung der Wohneinheiten Abstand genommen. Nunmehr wurde die Situation neu bewertet mit dem Ergebnis, dass ein städtebaulicher und struktureller Übergangsbereich von der Beschränkung des „Bauland - Kerngebietes“ mit 6 WE zu dem unbeschränkten „Bauland - Kerngebiet“ im südlichen Bereich bzw. einer „Einbettung“ in das mit max. 2 WE beschränkte „Bauland - Wohngebiet“ im nördlichen Bereich als zielführend erachtet wird.

O.a. Ausführungen folgend soll der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge nun insofern abgeändert werden, als das auf der Liegenschaft Parzelle

Nr. 471/28, EZ 2034, Pechhüttenbrunnengasse 4-10, KG Brunn am Gebirge von derzeit „Bauland Kerngebiet“ auf „Bauland Kerngebiet max. 20 Wohneinheiten und auf max. 6 Wohneinheiten“ umgewidmet wird.

Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend abgeändert, als dass die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2

Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellungen mit der Zahl:

1	„Pechhüttenbrunnengasse“ BK in BK-20WE und BK-6WE	BAU-14012- 1/24	F 01-24
2	„Otto Mauer-Gasse „ BW-A1-a in VÖ und BW-A1-a in BW- A1-b	BAU-14013- 1/24	F 02/24

vom Juni 2024 verfasst von Dipl.-Ing. Liske Herbert, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6/4, 2500 Baden, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Inkrafttreten

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der geltenden Fassung, mit ihrem Bescheid vom, Zahl genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung, am in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zustimmen, als dass auf der Liegenschaft Parzelle Nr. 471/28, EZ 2034, Pechhüttenbrunnengasse 4-10, KG Brunn am Gebirge, von derzeit „Bauland Kerngebiet“ auf „Bauland Kerngebiet max. 20 Wohneinheiten und auf max. 6 Wohneinheiten“ umgewidmet wird.

Beschluss:

Es erfolgt keine Wortmeldung (Beilage ./24).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.6 Verordnung FWP-Änderung im Bereich zwischen Otto Mauer-Gasse und Lolar Solar-Straße

Sachverhalt:

D.) Lage und räumliche Situation.

Die gegenständlichen Parzellen sind nordöstlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und derzeit unbebaut. Bis auf die Parzelle Nr. 344/11, die bereits die Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ trägt, sind die oben angeführten weiteren Parzellen als „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ bzw. „Bauland-Wohngebiet-A1-b“ gewidmet. In unmittelbarer Nähe des Bereiches findet sich überwiegend die Widmung „Bauland - Wohngebiet -2 WE“.

E.) Flächenwidmung / Überörtliche Festlegungen

Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge weist für den angegebenen Bereich derzeit die Widmung „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ bzw. „Bauland-Wohngebiet-A1-b“ sowie „Verkehrsfläche öffentlich“ auf. Weiters bestehen keine relevanten überörtlichen/ naturschutzrechtlichen Festlegungen für den gegenständlichen Bereich.

F.) Änderungsanlass / Erläuterung

Aufgrund der Korrektur des Verlaufes bzw. der Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Herstellung einer Verbindung über die „Otto Mauer-Gasse“ von der „Prof. Rieger-Gasse“ im Norden mit dem „Rennweg“ im Süden soll auch der Flächenwidmungsplan für die angeführten Parzellen entsprechend adaptiert werden.

O.a. Ausführungen folgend soll der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge nun insofern abgeändert werden, als dass Teile der Parzellen Nr. 369/1, 368/1, 359, 357, 352/1, 350, 360, und 367/1 von derzeit „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ umgewidmet werden. Des Weiteren werden Teile der Parzellen Nr. 369/1, 368/1, 359, 357, 352/1, 350 von derzeit „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ in „Bauland-Wohngebiet-A1-b“ geändert.

Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend abgeändert, als dass die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2

Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellungen mit der Zahl:

1	„Pechhüttenbrunnengasse“ BK in BK-20WE und BK-6WE	BAU-14012- 1/24	F 01-24
2	„Otto Mauer-Gasse „ BW-A1-a in VÖ und BW-A1-a in BW- A1-b	BAU-14013- 1/24	F 02/24

vom Juni 2024 verfasst von Dipl.-Ing. Liske Herbert, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6/4, 2500 Baden, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Inkrafttreten

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der geltenden Fassung, mit ihrem Bescheid vom, Zahl genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung, am in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zustimmen, als dass das Teile der Parzellen Nr. 369/1, 368/1, 359, 357, 352/1, 350, 360, und 367/1 von derzeit „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ umgewidmet werden. Des Weiteren sollen Teile der Parzellen Nr. 369/1, 368/1, 359, 357, 352/1, 350 von derzeit „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ in „Bauland-Wohngebiet-A1-b“ umgewidmet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zu, als dass Teile der Parzellen Nr. 369/1, 368/1, 359, 357, 352/1, 350, 360, und 367/1 von derzeit „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ umgewidmet werden.

Des Weiteren sollen Teile der Parzellen Nr. 369/1, 368/1, 359, 357, 352/1, 350 von derzeit „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ in „Bauland-Wohngebiet-A1-b“ umgewidmet werden (Beilage ./25).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.7 Verordnung BBP-Änderung, Pechhüttenbrunnengasse 4-10

Sachverhalt:

Pechhüttenbrunnengasse"

Zahl 01/24-B, Plan 1B

Betroffene Parzelle: 471/28, KG Brunn am Gebirge

Die gegenständliche Parzelle ist westlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und baulich genutzt (Autohaus Narowetz). Die angrenzenden Straßen sind die Pechhüttenbrunnengasse im Westen, die Leopold Gattringer-Straße im Süden und die Hyrtlstraße im Norden. Im Nordosten grenzt die Parzelle 471/28 an Parzellen mit der Widmung „BW-2 WE“ im Südosten hingegen an Parzellen mit der Widmung „BK-6 WE“.

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sieht für den gegenständlichen Bereich derzeit eine Bebauungsdichte von „50%“, die „geschlossene“ Bauweise sowie die Bauklassen „I und II“ bzw. eine Bebauungsdichte von „40%“, die „geschlossene“ Bauweise sowie die Bauklassen „I und II“ im nördlichen Teil der Parzelle vor. Entlang der oberen Hälfte der Pechhüttenbrunnengasse sowie der Hyrtlstraße und entlang der östlichen Grundstücksgrenze zu der Parzelle 1104/4 besteht eine Baufluchtlinie mit 4 Meter Tiefe.

Im Sinne einer durchgehenden, einheitlichen Regelung hinsichtlich der Bebaubarkeit auf ein und demselben Grundstück, soll der Bebauungsplan insofern geändert werden, als dass die Abgrenzungslinie von Baulandflächen innerhalb derselben Widmungsart im nördlichen Teil der Parzelle gestrichen wird und analog zum südlichen Bereich die Bebauungsdichte mit „50%“, die „geschlossene“ Bauweise sowie die Bauklassen „I und II“ festgelegt wird.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24
3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonenkategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24
6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass die Abgrenzungslinie von Baulandflächen innerhalb derselben Widmungsart im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 471/28, EZ 2034, Pechhüttenbrunnengasse 4-10, gestrichen wird und analog zum südlichen Bereich die Bebauungsdichte mit „50%“, die „geschlossene“ Bauweise sowie die Bauklassen „I und II“ festgelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass die Abgrenzungslinie von Baulandflächen innerhalb derselben Widmungsart im nördlichen Teil der Parzelle Nr. 471/28, EZ 2034, Pechhüttenbrunnengasse 4-10, gestrichen wird und analog zum südlichen Bereich die Bebauungsdichte mit „50%“, die „geschlossene“ Bauweise sowie die Bauklassen „I und II“ festgelegt wird (Beilage ./26).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	5 (GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.8 Verordnung BBP-Änderung, Änderung der Straßenfluchtlinie Otto Mauer-Gasse

Sachverhalt:

„Otto Mauer-Gasse“

Zahl 02/24-B, Plan 2B

Betroffene Parzellen: 350, 352/1, 357, 359, 368/1, 369/1, 360, 367/1, 344/11, KG Brunn am Gebirge

Die gegenständlichen Parzellen sind nordöstlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge gelegen und derzeit unbebaut. Bis auf die Parzelle 344/11, die bereits die Widmung „Verkehrsfläche öffentlich“ aufweist, sind die oben angeführten weiteren Parzellen als „Bauland-Wohngebiet-A1-a“ bzw. „Bauland-Wohngebiet-A1-b“ gewidmet.

Aufgrund der Korrektur des Verlaufes bzw. der Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zur Herstellung einer Verbindung über die „Otto Mauer-Gasse“ von der „Prof. Rieger-Gasse“ im Norden mit dem „Rennweg“ im Süden ändert sich auch der Bebauungsplan für die angeführten Parzellen.

Die Änderungen betreffen die angeführten Parzellen dahingehend, als dass die Straßenbreite von derzeit 5 auf 8 Meter vergrößert wird und dementsprechend auch die Straßenfluchtlinien angepasst werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24
3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonenkategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24

6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass in der Otto Mauer-Gasse die Straßenbreite von derzeit 5 auf 8 Meter vergrößert wird und dementsprechend auch die Straßenfluchtlinien angepasst werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass in der Otto Mauer-Gasse die Straßenbreite von derzeit 5 auf 8 Meter vergrößert wird und dementsprechend auch die Straßenfluchtlinien angepasst werden sollen (Beilage ./27).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	5 (GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.9 Verordnung BBP-Änderung, Änderung bzw. Streichung Baufluchtlinie Kesslerweg

Sachverhalt:

„Kesslerweg“

Zahl 03/24-B, Plan 38

Betroffene Parzellen: 653/1, 653/2, 655/1, 656/1, 658/1, .984, 658/5, KG Brunn am Gebirge

Die gegenständlichen Parzellen sind westlich des Ortszentrums von Brunn am Gebirge am Kesslerweg gelegen, wobei die Parzellen 653/1, 653/2, 658/5, 658/1 und .984 bebaut, die Parzellen 655/1 656/1 unbebaut sind. Die a.a. Grundstücke sind derzeit als „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“ gewidmet. Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sieht für den gegenständlichen Bereich hierbei die Bebauungsdichte „F“, die „offene“ Bauungsweise sowie die Bauklasse bzw. Bauhöhe „I*, 7m“ vor. Nördlich grenzen die Parzellen an Flächen der Widmung „Grünland-Parkanlage“ sowie an „Grünland-Freihalteflächen“.

Nachdem die ehemals geplante Straße auf der Wasserleitung im Osten nicht umgesetzt wird, sind die Parzellen 656/1 und 655/1 vom öffentlichen Gut abgeschnitten. Durch die geplante Adaptierung der hinteren und vorderen Baufluchtlinien könnte dabei eine gemeinsame Bebaubarkeit der beiden Grundstücke sowie eine Zufahrt über die Kesslerstraße 14 via Servitutsregelung hergestellt werden.

Der Bebauungsplan soll daher insofern geändert werden, als dass die hintere absolute Baufluchtlinie auf den Parzellen 655/1 und 656/1 Richtung Westen versetzt wird. Weiters wird auch die vordere Baufluchtlinie auf den gegenständlichen Parzellen Richtung Westen versetzt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24
3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonenkategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24
6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass die hintere absolute Baufluchtlinie auf den Parzellen 655/1 und 656/1 Richtung Westen und auch die vordere Baufluchtlinie auf den gegenständlichen Parzellen Richtung Westen versetzt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass die hintere absolute Baufluchtlinie auf den Parzellen 655/1 und 656/1 Richtung Westen und auch die vordere Baufluchtlinie auf den gegenständlichen Parzellen Richtung Westen versetzt werden sollen (Beilage ./28).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	5 (GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.10 Verordnung BBP-Änderung, Änderung der Straßenfluchtlinie B12a, XXXLutz

Sachverhalt:

„Brunner Straße (XXXLutz)“

Zahl 04/24-B, Plan 4B

Betroffene Parzellen: 1731/2, 1731/3, 1731/5 KG Brunn am Gebirge

Die gegenständlichen Parzellen befinden sich am östlichen Rand der Gemeinde, östlich des Golfplatzes und nördlich des „Schinterteiches“. Die Parzellen grenzen an die Brunner Straße. Die Widmung auf den Parzellen Nr. 1731/4 und 1731/5 sieht „Bauland-Betriebsgebiet“ vor und sind derzeit durch das Möbelgeschäft „XXXLutz“ baulich genutzt. Die südlich davon gelegene Parzelle Nr. 1731/3 ist derzeit als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet und wird überwiegend als Kundenparkplatz für das Möbelgeschäft genutzt.

Aus betrieblichen Gründen wird eine Zufahrtsmöglichkeit von der Brunner Straße für das bestehende Möbelhaus künftig unabdingbar. Um dies zu ermöglichen soll der Bebauungsplan daher insofern abgeändert werden, als dass die bestehende Straßenfluchtlinie an denen Ausfahrten und Ausgänge nicht einmünden dürfen an der nördlichen Seite der Brunner Straße im Bereich der geplanten Zufahrt aufgehoben wird. Gleichzeitig wird an der südlichen Seite der Brunner Straße die bestehende Zufahrt zum Parkplatz entsprechend ihrer Lage in der Natur abgebildet und die Straßenfluchtlinie an denen Ausfahrten und Ausgänge nicht einmünden dürfen adaptiert.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24
3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonenkategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24
6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass die bestehende Straßenfluchtlinie an denen Ausfahrten und Ausgänge nicht einmünden dürfen an der nördlichen Seite der Brunner Straße im Bereich der geplanten Zufahrt aufgehoben wird. Gleichzeitig soll an der südlichen Seite der Brunner Straße die bestehende Zufahrt zum Parkplatz entsprechend ihrer Lage in der Natur abgebildet und die Straßenfluchtlinie an denen Ausfahrten und Ausgänge nicht einmünden dürfen adaptiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass die bestehende Straßenfluchtlinie an denen Ausfahrten und Ausgänge nicht einmünden dürfen an der nördlichen Seite der Brunner Straße im Bereich der geplanten Zufahrt aufgehoben wird.

Gleichzeitig soll an der südlichen Seite der Brunner Straße die bestehende Zufahrt zum Parkplatz entsprechend ihrer Lage in der Natur abgebildet und die Straßenfluchtlinie an denen Ausfahrten und Ausgänge nicht einmünden dürfen adaptiert werden (Beilage ./29).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	5 (GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

Sachverhalt:

„Wiener Straße“

Zahl 05/24-B, Plan 5B

Betroffene Parzellen: 337/1, .75, 332, KG Brunn am Gebirge

Die gegenständlichen Parzellen sind im Ortszentrum von Brunn am Gebirge in der Wiener Straße bzw. dem Rennweg gelegen und mit einem zwei-geschossigen Gebäude bebaut, welches einen NÖ Landeskindergarten inkl. zugehöriger Freiflächen sowie den Verein Kinderheim, beherbergt.

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sieht für den gegenständlichen Bereich hierbei keine Bebauungsdichte, die „geschlossene“ Bauweise, eine höchstzulässige Gebäudehöhe von „9m“ sowie einen Bereich einer „absoluten Bauflucht“ mit einer Tiefe von „40m“ vor. Darüber hinaus ist die Bestandsbebauung als „Baudenkmal“ kenntlich gemacht bzw. kommen die Liegenschaften innerhalb der „Schutzzone Kategorie II“ (Schutzzone mit „schutzwürdigen Objekten“) zu liegen.

Gem. der aktuellen Denkmalliste gem. §3 DMSG 1923 i.d.g.F. bzw. den zugehörigen Verordnungen gem. §2a DMSG 1923 i.d.g.F. wird der gegenständlichen Baubestand jedoch nicht mehr als „Baudenkmal“ geführt bzw. wurde bereits 2009 im Rahmen einer Prüfung durch das Bundesdenkmalamt als „Denkmal kraft gesetzlicher Vermutung“ ausgestuft und liegt auch nach aktueller Auskunft des zuständigen Landeskonservatoriates kein „Baudenkmal“ mehr vor, wodurch die Kenntlichmachung des „Denkmalschutzes“ gestrichen und die Liegenschaften, analog zu den angrenzenden Bereichen in die „Schutzzonenkategorie IV“ („Pufferzone“) übergeführt werden sollen (siehe auch beiliegende Stellungnahme). Ferner plant die Marktgemeinde Brunn am Gebirge, um den gestiegenen Anforderungen an die soziale Infrastruktur gerecht zu werden, einen Neubau des gegenständlichen Kindergartens. Zur Regelung der baulichen Ausnutzbarkeit der Liegenschaft im Rahmen des künftigen Neubaus soll die Bebauungsdichte auf künftig „50%“ abgeändert werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24
3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonekategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24
6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass das auf der Liegenschaft Wienerstraße 30 die Schutzzonenkategorie von derzeit 02 auf 04 geändert und eine Bebauungsdichte mit 50% festgelegt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass das auf der Liegenschaft Wienerstraße 30 die Schutzzonenkategorie von derzeit 02 auf 04 geändert und eine Bebauungsdichte mit 50% festgelegt werden soll (Beilage ./30).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	5 (GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Enthaltung:	1 (Gf GR Mag. Stefan Maier, ÖVP)
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.12 Verordnung BBP-Änderung, Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie Pöllangraben

Sachverhalt:

„Pöllanaraben 38“

Zahl 06/24-B, Plan 6B

Betroffene Parzelle: 1033/5, KG Brunn am Gebirge

Die o. a. Parzelle befindet sich im Nordosten der Gemeinde, nördlich der Wiener „Außenring - Autobahn“. Das Gebiet ist geprägt von Einfamilienhaussiedlungen. Die Parzelle weist dementsprechend die Widmungskategorie „Bauland-Wohngebiet - max. 2 WE“ auf. Die Bebauungsdichte ist mit „F“, die Bauweise mit „offen gekuppelt“ und die Bauklasse mit „I, II“ festgelegt.

Im Sinne einer Anpassung der Festlegung des Bebauungsplanes an die bestehenden Gegebenheiten in der Natur und damit einer Absicherung des Baubestandes, wird die vordere Baufluchtlinie geringfügig Richtung Süden verlegt.

Gleichzeitig wird auch die hintere absolute Baufluchtlinie im Norden im gleichen Ausmaß Richtung Süden verlegt. Die Größe des bebaubaren Bereiches bleibt somit unverändert.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24
3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonenkategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24
6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass auf der Parzelle Nr. 1033/5, EZ 4428, Pöllangraben, die Änderung der vorderen Baufluchtlinie derzeit 13,5 m auf 7 m und um Verlegung der hinteren Baufluchtlinie im gleichen Ausmaß von derzeit 30,0 m auf 36,5 m erfolgen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass auf der Parzelle Nr. 1033/5, EZ 4428, Pöllangraben, die Änderung der vorderen Baufluchtlinie derzeit 13,5 m auf 7 m und um Verlegung der hinteren Baufluchtlinie im gleichen Ausmaß von derzeit 30,0 m auf 36,5 m erfolgen soll (Beilage ./31).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	5 (GRin Katharina Hiermann, gf GRin Sabine Hiermann, GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, GRin Susanne Miksch, alle GRÜNE)
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

13.13 Verordnung Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Sachverhalt:

Änderung der Bebauungsvorschriften

Aufgrund der Tatsache, dass die derzeitigen Bebauungsvorschriften auch die Errichtung blickdichter Einfriedungen (Mauern) ermöglichen und dies absolut negative Auswirkungen auf das Ortsbild entfalten und zudem die sommerliche Überhitzung verstärken würde, sollen die Bebauungsvorschriften entsprechend geändert werden.

Dahingehend sollen die Bebauungsvorschriften zu Punkt 5. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen zukünftig wie folgt festgelegt werden:

- 5.1 Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,8 m im Mittel zulässig, wobei die Höhe des Sockels 60 cm im Mittel nicht überschreiten darf, **unter Sockel wird die massiv aus Beton oder Mauerziegel ausgeführte Unterkonstruktion für die eigentlichen Einfriedungselemente (Zaunfelder) verstanden.**
- 5.2 Einfriedungen müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen. **Die Zaunfelder der Einfriedungen von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen nicht als Wand (§ 4 Z 31 NÖ BO 2014 idF LGBl 2017/50) ausgeführt werden.**

Der Entwurf zur Änderung der Bebauungsbestimmungen ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 05.02.2024 bis 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Änderung der Bebauungsweise, -höhe, -dichte „Pechhüttenbrunnengasse“	BAU-14008-1/24	B 01/24
2.	Änderung der Straßenfluchtlinie „Otto Mauer-Gasse“	BAU-14009-1/24	B 02/24

3.	Änderung bzw. Streichung der Absoluten hinteren Baufluchtlinie „Kesslerweg“	BAU-13360-2/24	B 03/24
4.	Änderung der Straßenfluchtlinie, an der Ausfahrt und Ausgänge nicht einmünden dürfen „Brunner Straße (XXXLutz)“	BAU-13332-3/24	B 04/24
5.	Änderung der Schutzzonenkategorie „Wienerstraße“	BAU-14010-1/24	B 05/24
6.	Änderung bzw. Streichung der Baufluchtlinie „Pöllangraben“	BAU-13038-2/24	B 06/24
7.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14011-1/24	

vom Juni 2024 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass der Punkt 5 der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, wie im Sachverhalt angeführt, geändert werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass der Punkt 5 der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, wie im Sachverhalt angeführt, geändert werden soll (Beilage ./32).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

Gf GR Martin NIEGL

14 Infrastruktur und Abfallwirtschaft

14.1 Waterloo Meter - Software für die Wasserzählerverwaltung

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2017 wurde die Anschaffung der Software „Waterloo Meter“, welche die künftige Digitalisierung der Wasserzählerverwaltung einleiten soll, diskutiert.

Jedoch wurde die Umsetzung mit dem Verweis, sich bezüglich des Ablaufs der Umstellung bei den Nachbargemeinden genauer zu informieren, verschoben.

Nunmehr liegen Informationen der Nachbargemeinden Maria Enzersdorf und Perchtoldsdorf vor, welche diese Software bereits seit Jahren nutzen und hochzufrieden sind.

Das Programm gewährleistet eine rechtskonforme, digitale und lückenlose Dokumentation:

- Zählertausch und Eigenablesung über Monteurs-Tablet samt Fotodokumentation
- Lagerstandverwaltung
- Schnittstelle zum GVA Mödling betreffend Verrechnung der Wassergebühren
- Selbstablesung durch den Bürger über App oder Webportal beim GVA Mödling

Hierdurch kann die Verwaltung der Wasserzählerdaten erheblich vereinfacht, Fehlerquellen minimiert und der derzeitigen Zettelwirtschaft ein Ende gesetzt werden.

Hierzu wurde von der Symvaro GmbH ein Angebot übermittelt:

Einmalige Kosten:	Einrichtung Software „Waterloo Meter Setup“	€ 2.912,70 exkl. USt.
-------------------	--	-----------------------

Jährliche Kosten:	laufendes Zählermanagement „Waterloo Meter Pro“ € 1,59 exkl. USt. pro Zähler dzt.	€ 5.088,00 exkl. USt.

Gesamt		€ 8.000,70.exkl. USt. =====

Ein Tablet inkl. Versicherung, Daten-SIM, DSGVO und Austauschservice ist in diesem Paket inbegriffen.

Laufzeit und jährliche Verrechnung:

Der Vertrag wird für die Dauer von 144 Monaten (12 Jahren) geschlossen, mit einmaligem Sonderkündigungsrecht nach 7 Jahren (Abschlagszahlung zum Ausgleich des Preisvorteils wird geltend gemacht).

Nach Ablauf dieser Bindungsfrist erfolgt eine erneute Anbotslegung mit den dann aktuellen Modulpreisen. Die angeführten Module kommen – sofern nicht anders angegeben – während der Laufzeit jeweils für 12 Monate im Vorhinein zur Verrechnung.

Der Start der laufenden Kosten beginnt mit erfolgter Einschulung spätestens jedoch 3 Monate nach Auftragsbestätigung.

Indexanpassung:

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der in Österreich von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die errechnete Indexzahl zum Jahrestichtag der Rechnung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Da das Budget der Haushaltsstelle 1/850000-728500/000 Betriebe der Wasserversorgung, Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwareberatung zur Bedeckung der gesamten Kosten nicht ausreicht, erfolgt die Bedeckung der restlichen Kosten durch die Mehreinnahmen aus der Wassergebührenerhöhung.

Haushaltsüberwachung vom: 06.05.2024 -		
15:18:40		
Haushaltsstelle: 1/850000-728500/000		
Betriebe der Wasserversorgung - Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwarewartung		
Voranschlag:	€	5.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	5.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge den einmaligen Kosten in der Höhe von € 2.912,70 exkl. USt. für die Einrichtung der Software „Waterloo Meter Setup“ zur Wasserzählerverwaltung zustimmen.

Weiters möge der Gemeinderat den jährlichen Kosten in der Höhe von € 1,59 exkl. USt. pro Zähler für das laufende Wasserzählermanagement zustimmen.
Derzeit belaufen sich diese Kosten auf Jährlich € 5.088,00 exkl. USt.

Die Gesamtkosten belaufen sich derzeit somit auf € 8.000,70 exkl. USt.

Da das Budget der Haushaltsstelle 1/850000-728500/000 Betriebe der Wasserversorgung, Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwareberatung zur Bedeckung der gesamten Kosten nicht ausreicht, erfolgt die Bedeckung der restlichen Kosten durch die Mehreinnahmen aus der Wassergebührenerhöhung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den einmaligen Kosten von € 2.912,70 exkl. USt. für die Einrichtung der Software „Waterloo Meter Setup“ zur Wasserzählerverwaltung zu.

Weiters stimmt der Gemeinderat den jährlichen Kosten von € 1,59 exkl. USt. pro Zähler für das laufende Wasserzählermanagement zu.

Derzeit belaufen sich diese Kosten auf Jährlich € 5.088,00 exkl. USt.

Die Gesamtkosten belaufen sich derzeit somit auf € 8.000,70 exkl. USt.

Da das Budget der Haushaltsstelle 1/850000-728500/000 Betriebe der Wasserversorgung, Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwareberatung zur Bedeckung der gesamten Kosten nicht ausreicht, erfolgt die Bedeckung der restlichen Kosten durch die Mehreinnahmen aus der Wassergebührenerhöhung.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

14.2 Erweiterung der bestehenden Lizenzen für die Telefonanlage des Wasserwerkes

Sachverhalt:

Das Bereitschaftshandy des Wasserwerkes soll künftig eine eigene Telefonnummer erhalten und nicht mehr als Umleitung des Festnetzanschlusses des Wasserwerkes fungieren, um künftig nicht wirklich dringliche bzw. unseriöse Anrufe während des Bereitschaftsdienstes hintanzuhalten.

Im selben Zuge soll das Tonband der Telefonzentrale des Wasserwerkes besprochen werden, um Anrufer außerhalb der regulären Dienstzeit, im Falle von Notfällen, automatisch an die örtliche Polizeidienststelle zu verweisen, welche dann wiederum den diensthabenden Mitarbeiter des Wasserwerkes am Bereitschaftshandy kontaktiert.

Um das bestehende Telekommunikationssystem dahingehend zu erweitern, ein Voice-Mail-Service einzurichten (Tonbandansage) werden zusätzliche Softwarelizenzen der Firma A1 benötigt.

Das erforderliche Softwarepaket besteht aus:

- 11 OSB Softwarelizenzen –
notwendig zur Betreuung der Anlage selbst
(8 sind bereits vorhanden, 3 werden zusätzlich benötigt)
- 2 OSB Business Voice-Mail Softwarelizenzen –
notwendig zum Besprechen des Tonbandes
- 1 OSB Auto Attendant Softwarelizenzen –
notwendig zur automatisierten Vermittlung

Hierfür wurde von der A1 Telekom Austria GmbH ein Angebot in der Höhe von € 508,00 exkl. USt. übermittelt.

Zusätzlich werden lt. Auskunft der A1 Telekom Austria GmbH für die Installation der Software zirka 2 Technikerstunden angenommen (€ 158,25/Std.), auch die Wegzeit wird zum selben Stundensatz verrechnet. Hierfür soll ein Kostenrahmen von max. €492,00 exkl. USt. beschlossen werden.

Softwarepaket einmalig	€ 508,00 exkl. USt.
2 Technikerstunden à € 158,25 (geschätzt nach tel. Rücksprache A1)	€ 492,00 exkl. USt.

	€ 1.000,00 exkl. USt.

Die Verrechnung der Wegezeit und Installation erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Da das Budget der Haushaltsstelle 1/850000-728500/000 Betriebe der Wasserversorgung, Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwareberatung bereits zur Gänze verplant ist, erfolgt die Bedeckung dieser Kosten durch die Mehreinnahmen aus der Wassergebührenerhöhung.

Haushaltsüberwachung vom: 14.05.2024 - 12:05:48		
Haushaltsstelle: 1/850000-728500/000		
Betriebe der Wasserversorgung - Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwarewartung		
Voranschlag:	€	5.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	5.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge einem Kostenrahmen in der Höhe von € 1.000,00 exkl. USt. zur Erweiterung der bestehenden Softwarelizenzen sowie die dafür notwendige Installation für die Telefonanlage des Wasserwerkes zustimmen.

Da das Budget der Haushaltsstelle 1/850000-728500/000 Betriebe der Wasserversorgung, Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwareberatung bereits zur Gänze verplant ist, erfolgt die Bedeckung dieser Kosten durch die Mehreinnahmen aus der Wassergebührenerhöhung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Kostenrahmen von € 1.000,00 exkl. USt. zur Erweiterung der bestehenden Softwarelizenzen sowie die dafür notwendige Installation für die Telefonanlage des Wasserwerkes zu.

Da das Budget der Haushaltsstelle 1/850000-728500/000 Betriebe der Wasserversorgung, Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwareberatung bereits zur Gänze verplant ist, erfolgt die Bedeckung dieser Kosten durch die Mehreinnahmen aus der Wassergebührenerhöhung.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

14.3 Änderung der Wasserabgabenordnung per 01.10.2024

Sachverhalt:

Die Quantum GmbH, Institut für betriebswirtschaftliche Beratung, wurde von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge als Unterstützung für die Kalkulation der Wasserversorgungskosten sowie der Wassergebühren beauftragt.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das gesamte Wasserversorgungssystem laufend zu überprüfen und alle für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Wasserversorgung notwendigen Investitionen, Instandsetzungen und Instandhaltungen vorzunehmen.

Auf Basis der Folgekostenermittlung und Gebührevorschaurechnung der Quantum GmbH, Institut für betriebswirtschaftliche Beratung, ist abzuleiten, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Gebührenehöhe, keine Kostendeckung mehr gegeben ist.

Marktbestimmte Betriebe sind kostendeckend zu führen.

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich Wasserversorgung erfolgte per 01.10.2016.

Ergänzend wird bemerkt, dass die Förderrichtlinien oft für die Gewährung von Förderungen die Einhebung kostendeckender Gebühren verlangen.

Weiters wirken sich Kostenerhöhungen beim Wasserankauf sowie Mehrausgaben aufgrund der Preissteigerungen der letzten vier Jahre negativ auf die Kostendeckung des Gebührenhaushaltes aus.

Die Mitglieder des Ausschusses für Abfallwirtschaft und Infrastruktur merkten bereits in Ihrer Sitzung am 11.09.2023 an, dass Gebührenerhöhungen künftig in kürzeren, dafür aber moderateren Erhöhungen erfolgen sollten.

Weiters wiesen die Mitglieder des Ausschusses darauf hin, dass es zweckmäßig wäre, mittelfristig nicht nur die Entwicklung der Ausgaben zu betrachten, sondern diesen auch die Entwicklung der Einnahmen gegenüberzustellen.

Es soll daher per 01.10.2024 eine Tarifierpassung dahingehend vorgenommen werden sowie eine neuerliche im Jahr 2025 erfolgen.

Folgende Tarifierpassungen der Wasserbezugsgebühr, geltend ab 01.10.2024, werden vorgeschlagen:

Variante A:

Anpassung Wasserbezugsgebühr von € 1,69 exkl. USt. pro m³ auf € 2,05 exkl. USt. pro m³

Variante B:

Anpassung Wasserbezugsgebühr von € 1,69 exkl. USt. pro m³ auf € 1,90 exkl. USt. pro m³

Die Berechnung wurde von der NÖ Landesregierung, Abteilung WA4 - Siedlungswasserwirtschaft (Herr DI Schallamon) bestätigt.

Gemäß Empfehlung der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 - Gemeindeaufsicht (Herr DI Pucher) ist bei der nächsten notwendigen Preisanpassung im Jahr 2025 neben der Wasserbezugsgebühr auch die Bereitstellungsgebühr um 30 % zu erhöhen, um jedenfalls wieder Rücklagen bilden zu können.

Zusätzlicher Sachverhalt für die Gemeindevorstandssitzung am 18.06.2024:

In der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Abfallwirtschaft am 29.05.2024 verständigten sich die Mitglieder nach eingehender Diskussion darauf, dass weder Variante A noch Variante B beschlossen werden sollen.

Stattdessen wurde eine weitere Variante C, geltend ab 01.10.2024, für den Beschluss im Gemeinderat vorgeschlagen:

Variante C:

Anpassung Wasserbezugsgebühr von € 1,69 exkl. USt. pro m³ auf € 2,10 exkl. USt. pro m³

Anpassung Wasserbereitstellungsgebühr im Jahr 2025 zur Deckung von Investitionen.

Die Grundlage für die Entscheidung war das Faktum, dass die Varianten A und B der Gebührenerhöhung nicht zur Gänze kostendeckend wären.

Eine Kostendeckung aus den Gebühreneinnahmen muss jedenfalls gegeben sein, eine Finanzierung aus Steuergeldern (z.B. Kommunalsteuer) ist nicht zulässig.

Weiters wird von den Mitgliedern des Ausschusses für Infrastruktur und Abfallwirtschaft vorgeschlagen, künftig eine jährliche Erhöhung lt. Indexanpassung vorzunehmen.

Geänderter Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anpassung der Wasserbezugsgebühr gemäß Variante C, geltend ab 01.10.2024, wie folgt zustimmen:

Variante C:

Anpassung Wasserbezugsgebühr von € 1,69 exkl. USt pro m³ auf € 2,10 exkl. USt. pro m³

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Wasserbezugsgebühr gemäß Variante C, geltend ab 01.10.2024, wie folgt zu:

Variante C:

Anpassung Wasserbezugsgebühr von € 1,69 exkl. USt pro/m³ auf € 2,10 exkl. USt. pro/m³ (Beilage ./33a).

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung (Beilage ./33a).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

14.4 Herstellung eines Schmutzwasserkanals in der Feldstraße

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaues des Geh- und Radweges in der Feldstraße ergibt sich die Gelegenheit, den Schmutzwasserkanal, welcher derzeit im Kreuzungsbereich mit der Liebermannstraße endet, nach Norden zu verlängern.

Damit können auch die Areale der Betriebe KFZ Hummelberger sowie der Franz Markowitsch GesmbH (Kranverleih) an das Brunner Kanalsystem angeschlossen und die vorhandenen Senkgruben aufgelassen werden

Hierfür wurde von der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. eine Kostenschätzung übermittelt.

Held & Francke	€ 102.408,62	exkl. MwSt.
Unvorhergesehenes	€ 17.591,38	exkl. MwSt.

	€ 120.000,00	exkl. MwSt.
	=====	

Haushaltsüberwachung vom: 25.04.2024 - 11:56:27		
Haushaltsstelle: 5/851000-004100/000		
Betriebe der Abwasserbeseitigung - Kanalbau		
Voranschlag:	€	680.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	80.059,14
Verfügungsrest:	€	599.940,86

Antrag:

Der Gemeinderat möge einem Kostenrahmen in der Höhe von € 120.000,00 exkl. USt. für die Errichtung eines Schmutzwasserkanals inklusive 2 Kanalhausanschlüssen in der Feldstraße zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Kostenrahmen von € 120.000,00 exkl. USt. für die Errichtung eines Schmutzwasserkanals inklusive 2 Kanalhausanschlüssen in der Feldstraße zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Nicht anwesend:	1 (GR Mst Mario Rosensteiner, WIR)

GR Mst Mario Rosensteiner nimmt vor Abstimmung des nächsten Tagesordnungspunktes wieder an der Sitzung teil.

14.5 Mag. Angelika F., Abschluss eines Kaufvertrages für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt:

Für die dringende Erweiterung des bestehenden Hochwasserschutzbeckens am Pöllangraben ist es notwendig, Teilbereiche der angrenzenden Grundstücke anzukaufen.

Diesbezüglich wurde mit der angrenzenden Eigentümerin, Frau Mag. Angelika Fidanzia, Verhandlungsgespräche für den Ankauf eines Teilbereiches ihrer Liegenschaft Parzelle Nr. 982/1, EZ 2668, geführt.

Das o.a. Grundstück ist derzeit als Grünland-Freihaltefläche gewidmet und hat ein Gesamtausmaß von 1.396 m².

Für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens soll ein Teilbereich der o.a. Liegenschaft, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 31.05.2024, GZ 10735/23-B, Parzelle Nr. 982/3, EZ neu, in der Größe 1.000 m² zu einem Preis von gesamt € 38.000,00 angekauft werden.

Für diesen Ankauf wurde ein Kaufvertrag von Herrn Dr. Ernst Brunner erstellt.

Somit ist es nun notwendig den Beschluss für den Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages für den o.a. Ankauf zu fassen Die Kosten der Vertragserrichtung, Grunderwerbssteuer und der Grundbuchseintragung werden zur Gänze von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge übernommen.

Haushaltsüberwachung vom: 24.06.2024 - 10:22:53		
Haushaltsstelle: 5/639000-004000/000		
Hochwasserschutz - Hochwasserschutzbauten		
Voranschlag:	€	415.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	22.962,56
Verfügungsrest:	€	392.037,44

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Frau Mag. Angelika Fidanzia und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für den Ankauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 985/3, EZ neu, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 31.05.2024, GZ 10735,23-B, im Gesamtausmaß von 1.000 m² zu einem Preis von gesamt € 38.000,00, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Frau Mag. Angelika Fidanzia und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für den Ankauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 985/3, EZ neu, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 31.05.2024, GZ 10735,23-B, im Gesamtausmaß von 1.000 m² zu einem Preis von gesamt € 38.000,00, zu (Beilage ./34).

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Gf GRin Sabine Hiermann, gf GR Martin Niegl, Bgm Dr. Andreas Linhart, AL Michael Markus, LL.M.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

14.6 Ing. Christian L., Abschluss von Verträgen für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens Pöllangraben (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt:

Für die dringende Erweiterung des bestehenden Hochwasserschutzbeckens am Pöllangraben ist es notwendig, Teilbereiche der angrenzenden Grundstücke anzukaufen.

Diesbezüglich wurde mit dem angrenzenden Eigentümer, Herrn Ing. Christian Leeb, Verhandlungsgespräche geführt. Diese Gespräche haben ergeben, dass ein Grundstücksabtausch (im Verhältnis 1:2) in Form von Kaufverträgen zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Herr Ing. Christian Leeb sowie einen Verkauf des Restgrundstückes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge an Herrn Ing. Christian Leeb erfolgen soll. Dies sieht im Detail wie folgt aus:

Herr Ing. Christian Leeb ist Eigentümer der Liegenschaft Brunnerbergstraße Parzelle Nr. 983/1, EZ 3641, KG Brunn am Gebirge. Das o.a. Grundstück ist derzeit als Grünland-Freihaltefläche gewidmet und hat ein Gesamtausmaß von 1.535 m².

Für die Erweiterung des Hochwasserschutzbeckens soll ein Teilbereich der o.a. Liegenschaft, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 15.03.2024, GZ 10735/23-A, Parzelle Nr. 983/4, EZ neu, in der Größe von 995 m² zu einem Preis von gesamt € 7.960,00 angekauft werden.

Im selben Zuge verkauft die Marktgemeinde Brunn am Gebirge das lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 25.04.2024, GZ 9452/19-B, neu entstehende Grundstück Parzelle Nr. 978/2, EZ neu, in der Größe von 3.389 m² zu einem Preis von gesamt € 19.152,00 an Herrn Ing. Christian Leeb.

Da vereinbart wurde, dass die Grundstücksverkäufe (im Verhältnis 1:2) erfolgen sollen, wird die Berichtigung des Kaufpreises wie folgt vereinbart:

Herr Ing. Christian Leeb verkauft sein Grundstück an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu einem Gesamtpreis von € 7.960,00. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge verkauft an Herrn Ing. Christian Leeb ihr Grundstück zu einem Gesamtpreis von € 19.152,00. Somit ergibt sich ein Differenzbetrag von € 11.192,00, der von Herrn Ing. Christian Leeb an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu zahlen ist.

Die Kosten der Vertragserrichtung, Grunderwerbssteuer und der Grundbuchseintragung werden von den jeweiligen Käufern übernommen.

Weiters soll Herrn Ing. Christian Leeb eine Dienstbarkeit für das Gehen und Fahren zu seiner Liegenschaft Parzelle Nr. 983/1, EZ 3641, über die Liegenschaften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge Parzelle Nr. 985/1, EZ 886, Parzelle Nr. 984/1, EZ 885, Parzelle Nr. 983/4, EZ neu und Parzelle Nr. 982/3, EZ neu, mittels Dienstbarkeitsbestellungsvertrag eingeräumt werden.

Haushaltsüberwachung vom: 26.06.2024 -		
09:49:15		
Haushaltsstelle: 5/639000-004000/000		
Hochwasserschutz - Hochwasserschutzbauten		
Voranschlag:	€	415.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	22.962,56
Verfügungsrest:	€	392.037,44

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Herrn Ing. Christian Leeb und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für den Ankauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 983/4, EZ neu, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 15.03.2024, GZ 10735/23-A, im Gesamtausmaß von 995 m² zu einem Preis von gesamt € 7.960,00, zustimmen.

Beschluss zu Antrag 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Herrn Ing. Christian Leeb und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für den Ankauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 983/4, EZ neu, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 15.03.2024, GZ 10735/23-A, im Gesamtausmaß von 995 m² zu einem Preis von gesamt € 7.960,00, zu.

Durch das Rechtsgeschäft ausgelöste persönliche Steuern trägt jede Vertragspartei selbst (Punkt XII, Kaufvertrag), dazu gehört auch die ImmoESt. (Beilage ./35).

Abstimmungsergebnis zu Antrag 1:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Herrn Ing. Christian Leeb für den Verkauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 978/2, EZ neu, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 25.04.2024, GZ 9452/19-B, im Gesamtausmaß von 3.389 m² zu einem Preis von gesamt € 19.152,00, zustimmen.

Beschluss zu Antrag 2:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Herrn Ing. Christian Leeb für den Verkauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 978/2, EZ neu, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 25.04.2024, GZ 9452/19-B, im Gesamtausmaß von 3.389 m² zu einem Preis von gesamt € 19.152,00, zu. Durch das Rechtsgeschäft ausgelöste persönliche Steuern trägt jede Vertragspartei selbst (Punkt XII, Kaufvertrag), dazu gehört auch die ImmoESt. (Beilage ./36).

Abstimmungsergebnis zu Antrag 2:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Antrag 3:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für Herrn Ing. Christian Leeb für das Gehen und Fahren über die Liegenschaften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge Parzelle Nr. 985/1, EZ 886, Parzelle Nr. 984/1, EZ 885, Parzelle Nr. 983/4, EZ neu und Parzelle Nr. 982/3, EZ neu, zustimmen.

Beschluss zu Antrag 3:

Der Gemeinderat möge stimmt Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für Herrn Ing. Christian Leeb für das Gehen und Fahren über die Liegenschaften der Marktgemeinde Brunn am Gebirge Parzelle Nr. 985/1, EZ 886, Parzelle Nr. 984/1, EZ 885, Parzelle Nr. 983/4, EZ neu und Parzelle Nr. 982/3, EZ neu, zu.

Durch das Rechtsgeschäft ausgelöste persönliche Steuern trägt jede Vertragspartei selbst (Punkt XII, Kaufvertrag), dazu gehört auch die ImmoESt. (Beilage ./37).

Abstimmungsergebnis zu Antrag 3:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Vbgm Matthias Müller, gf GR Martin Niegl, Bgm Dr. Andreas Linhart

14.7 Ing. Johannes L., Abschluss von Verträgen für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt:

Für die Errichtung eines Hochwasserschutzbeckens am oberen Hochleitenbach ist es notwendig, Teilbereiche der notwendigen Grundstücke anzukaufen.

Diesbezüglich wurde mit dem Eigentümer, Herrn Ing. Johannes Leeb, Verhandlungsgespräche geführt. Diese Gespräche haben ergeben, dass ein Grundstücksabtausch (im Verhältnis 1:2) in Form von Kaufverträgen zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Herr Ing. Johannes Leeb sowie einen Verkauf des Restgrundstückes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge an Herrn Ing. Johannes Leeb erfolgen soll. Dies sieht im Detail wie folgt aus:

Herr Ing. Johannes Leeb ist Eigentümer der Liegenschaft Parzelle Nr. 1552, EZ 1787, KG Perchtoldsdorf. Das o.a. Grundstück ist derzeit als Grünland-Freihaltefläche gewidmet und hat ein Gesamtausmaß von 2.582 m².

Für die Errichtung des Hochwasserschutzbeckens soll ein Teilbereich der o.a. Liegenschaft, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 07.05.2024, GZ 10818/24, Parzelle Nr. 1552/2, EZ 7206, in der Größe von 919 m² zu einem Preis von gesamt € 7.352,00,00 angekauft werden.

Im selben Zuge verkauft die Marktgemeinde Brunn am Gebirge das lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 25.04.2024, GZ 9452/19-B, neu entstehende Grundstück Parzelle Nr. 978/1, EZ 2738, in der Größe von 3.286 m² zu einem Preis von gesamt € 18.944,00 an Herrn Ing. Johannes Leeb.

Da vereinbart wurde, dass die Grundstücksverkäufe (im Verhältnis 1:2) erfolgen sollen, wird die Berichtigung des Kaufpreises wie folgt vereinbart:

Herr Ing. Johannes Leeb verkauft sein Grundstück an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu einem Gesamtpreis von € 7.352,00. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge verkauft an Herrn Ing. Johannes Leeb ihr Grundstück zu einem Gesamtpreis von € 18.944,00. Somit ergibt sich ein Differenzbetrag von € 11.592,00, der von Herrn Ing. Johannes Leeb an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu zahlen ist.

Die Kosten der Vertragserrichtung, Grunderwerbssteuer und der Grundbucheintragung werden von den jeweiligen Käufern übernommen.

Haushaltsüberwachung vom: 26.06.2024 - 11:30:37		
Haushaltsstelle: 5/639000-004000/000		
Hochwasserschutz - Hochwasserschutzbauten		
Voranschlag:	€	415.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	22.962,56
Verfügungsrest:	€	392.037,44

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Herrn Ing. Johannes Leeb und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für den Ankauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 1552/, EZ 7206, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 07.05.2024, GZ 10818/24, im Gesamtausmaß von 919 m² zu einem Preis von gesamt € 7.352,00, zustimmen.

Beschluss zu Antrag 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Herrn Ing. Johannes Leeb und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für den Ankauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 1552/, EZ 7206, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 07.05.2024, GZ 10818/24, im Gesamtausmaß von 919 m² zu einem Preis von gesamt € 7.352,00, zu (Beilage ./38).

Abstimmungsergebnis zu Antrag 1:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Herrn Ing. Johannes Leeb für den Verkauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 978/1, EZ 2738, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 25.04.2024, GZ 9452/19-B, im Gesamtausmaß von 3.286 m² zu einem Preis von gesamt € 18.944,00, zustimmen.

Beschluss zu Antrag 2:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Herrn Ing. Johannes Leeb für den Verkauf der Liegenschaft Parzelle Nr. 978/1, EZ 2738, lt. Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 25.04.2024, GZ 9452/19-B, im Gesamtausmaß von 3.286 m² zu einem Preis von gesamt € 18.944,00, zu (Beilage ./39).

Abstimmungsergebnis zu Antrag 2:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Gf GR Oliver PROSENBAUER

15 Wirtschaft und Tourismus

Gf GRin Sabine HIERMANN

16 Umwelt

16.1 Hundeabgabe - Ansuchen um Therapiehundeförderung - B. K.

Sachverhalt:

Frau Bernadette Küblbäck sucht mit 30.04.2024 um eine Förderung für ihren Therapiehund „Lujo“ an.

Die Bestätigung vom Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Therapiebegleithund über die erfolgreich abgelegte Prüfung am 24.06.2023 wurde von Frau Küblbäck vorgelegt.

Frau Küblbäck ist mit Ihrem Hund „Lujo“ wöchentlich im Landespflegeheim Mödling im Einsatz.

Der Differenzbetrag zwischen der Hundeabgabe für Nutzhunde (€ 6,54) und allen übrigen Hunden (€ 52,00) soll in Form einer Förderung (€ 45,46) refundiert werden.

Haushaltsüberwachung vom: 06.05.2024 - 10:31:49		
Haushaltsstelle: 1/581000-728000/000		
Maßnahmen der Veterinärmedizin - Entgelte für sonstige Leistungen		
Voranschlag:	€	500,00
Bisherige Ausgaben:	€	90,92
Verfügungsrest:	€	409,08

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Förderung in Höhe der Differenz zwischen der Hundeabgabe und des reduzierten Abgabebetrages für Nutzhunde, somit derzeit € 45,46 für die Hundebesitzerin, Frau Bernadette Küblbäck, und ihrem angemeldeten Hund „Lujo“, welcher als Therapiebegleithund in Pflegeheimen eingesetzt wird, rückwirkend ab 01.01.2024, zustimmen.

Die Förderung wird jährlich in der Höhe der Differenz der Abgabe für Nutzhunde und der Abgabe für alle übrigen Hunde ausbezahlt, sofern seitens der Förderungsgeberin ein Nachweis über die Ausübung der Tätigkeit als Therapiehund vorgelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Förderung in Höhe der Differenz zwischen der Hundeabgabe und des reduzierten Abgabebetrages für Nutzhunde, somit derzeit € 45,46 für die Hundebesitzerin, Frau Bernadette Küblbäck, und ihrem angemeldeten Hund „Lujo“, welcher als Therapiebegleithund in Pflegeheimen eingesetzt wird, rückwirkend ab 01.01.2024, zu.

Die Förderung wird jährlich in der Höhe der Differenz der Abgabe für Nutzhunde und der Abgabe für alle übrigen Hunde ausbezahlt, sofern seitens der Förderungsgeberin ein Nachweis über die Ausübung der Tätigkeit als Therapiehund vorgelegt wird.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Bgm Dr. Andreas LINHART

17 Energie und Nachhaltigkeit

17.1 Ersatzanschaffung einer Pritsche mit erhöhter Nutzlast - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Im Haushaltsbudget 2024 sind insgesamt € 160.000,00 für die Anschaffung von zwei Pritschen für den Wirtschaftshof vorgesehen. Durch die geplanten Optimierungen im Winterdienst soll das Fahrzeug Lindtner Unitrac, bei welchem eine Reparatur i.d.H.v. rund € 20.000,00 notwendig wäre ausgeschrieben werden. Aufgrund dieser Tatsachen und um den Fuhrpark am Wirtschaftshof zu optimieren und ganzjährig mehr auszulasten soll statt der geplanten zwei Pritschen und um die hohe Nutzlast des Unitrac (ca. 3,5t) ersetzen zu können, eine Pritsche mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t inkl. Allradantrieb und Kipper angeschafft werden.

Die angedachte Pritsche der Marke Iveco war bis April 2024 in einem Rahmenvertrag bei der BBG enthalten. Derzeit liegt kein Rahmenvertrag in dieser Fahrzeugkategorie vor.

Dem Wirtschaftshof liegen zwei sich etwas unterscheidende Angebote für das Fahrzeug vor:

- AHG Automobil- Handels und Werkstättenbetriebs GmbH
(2 Anbote Fahrzeug + Kippaufbau) gesamt € 98.160,00 inkl. USt.
- Iveco Austria GmbH gesamt € 107.880,00 inkl. USt.

Die beiden Angebote unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass seitens Iveco Austria ein Allrad angetriebenes Fahrzeug inkl. Warnbeleuchtung (Balken am Dach, Blitzer an Front und Heck) sowie Rückfahrkamera angeboten wurde und seitens der AHG ein Fahrzeug mit Heckantrieb ohne Warnbeleuchtung und Rückfahrkamera.

Aufgrund der unterschiedlichen Angebotsqualität und da die bisherige BBG Listung auf die Iveco Austria GmbH lautet ist das Angebot ebendieser zu bevorzugen. Da laut Bundesvergabegesetz die Beträge vor Steuer zu betrachten sind, liegen beide Angebote im Unterschwellenbereich.

Die Kosten sind zusammengefasst auf den Haushaltsstellen 1/814000-040000 sowie 1/815000-040000 budgetär gedeckt.

Durch die Optimierung im Winterdienst und der damit einhergehenden Fuhrparkharmonisierung können allein auf den oben genannten Fuhrparkhaushaltsstellen 2024 in der Anschaffung rund € 33.000,- eingespart werden.

Haushaltsüberwachung vom: 27.05.2024 - 14:21:03		
Haushaltsstelle: 1/814000-040000/000		
Straßenreinigung - Fahrzeuge		
Voranschlag:	€	80.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	885,10
Verfügungsrest:	€	79.114,90

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anschaffung einer Iveco Daily Pritsche inkl. Kipperaufbau, Warnbeleuchtung und Rückfahrkamera bei der Iveco Austria GmbH zu einem Gesamtpreis von € 107.880,00 inkl. MwSt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung einer Iveco Daily Pritsche inkl. Kipperaufbau, Warnbeleuchtung und Rückfahrkamera bei der Iveco Austria GmbH zu einem Gesamtpreis von € 107.880,00 inkl. MwSt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Der Vorsitzende schließt, nachdem alle Punkte behandelt wurden, die Sitzung um 20:27 Uhr.

Die Schriftführerin:

Christine Wiemann

SPÖ:

GRin Silvia Weginger

GRÜNE:

GRin Katharina Hiermann

FPÖ:

GR David Alessandro Wareka

Der Vorsitzende:

Bgm Dr. Andreas Linhart

ÖVP:

GRin Milica Theil

NEOS:

gf GR DI Dr. Christian Schmitzer

WIR:

GR Mst. Mario Rosensteiner

Homepage Gemeinde Brunn